

Barbara Weiser

Recht auf Bildung für Flüchtlinge

Rahmenbedingungen des Zugangs zu
Bildungsangeboten für Asylsuchende,
Flüchtlinge und Migranten mit Duldung
(schulische oder berufliche Aus- und
Weiterbildung)

Beilage zum ASYLMAGAZIN 11/2013

Gefördert mit Mitteln der Europäischen
Union – Europäischer Flüchtlingsfonds.



In Kooperation mit



Die Autorin:

Dr. Barbara Weiser ist als Juristin beim Caritasverband für die Diözese Osnabrück tätig.

Impressum:

Recht auf Bildung für Flüchtlinge – Rahmenbedingungen des Zugangs zu Bildungsangeboten für Asylsuchende, Flüchtlinge und Migranten mit Duldung (schulische oder berufliche Aus- und Weiterbildung)

Beilage zum ASYLMAGAZIN 11/2013, ISSN 1613-7450

Stand: Oktober 2013

Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration e. V.
Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Straße 4 | 10405 Berlin
kontakt@asyl.net | www.asyl.net

Druck: druckladen GmbH | Euskirchener Str. 30 | 53121 Bonn

© Informationsverbund Asyl und Migration 2013.

Diese Broschüre wurde gefördert aus Mitteln der Europäischen Union – Europäischer Flüchtlingsfonds. Sie gibt die Meinung der Verfasserin wieder. Die Europäische Kommission und die EU-Fondsverwaltung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sind für den Inhalt sowie für die Verwendung der Informationen nicht verantwortlich.



Inhalt

Einführung	4
I. Zugang zu Bildungsangeboten für Flüchtlinge im schulpflichtigen Alter	8
1. Asylsuchende	8
1.1 Schulpflicht und Schulbesuchsrecht	8
1.2 Schulische Sprach- und Lernförderangebote	16
1.3 Sonstige Förderleistungen: Bildungs- und Teilhabepaket	18
2. Asylberechtigte und international Schutzberechtigte	20
2.1 Schulpflicht und Schulbesuchsrecht	20
2.2 Schulische Sprach- und Lernförderangebote	22
2.3 Sonstige Förderleistungen: Bildungs- und Teilhabepaket	23
3. National Schutzberechtigte	23
4. Migranten mit einer Duldung	24
4.1 Schulpflicht und Schulbesuchsrecht	24
4.2 Schulische Sprach- und Lernförderangebote	29
4.3 Sonstige Förderleistungen: Bildungs- und Teilhabepaket	29
II. Zugang zu Bildungsangeboten für nicht mehr schulpflichtige Flüchtlinge	30
1. Asylsuchende	30
1.1 Sprachkurse, Alphabetisierungskurse	30
1.2. Vorbereitung auf die Nachholung von Schulabschlüssen	36
1.3 Schulische Berufsausbildung	51
1.4 Studium	52
2. Asylberechtigte und international Schutzberechtigte	57
2.1 Sprachkurse, Alphabetisierungskurse	57
2.2. Vorbereitung auf die Nachholung von Schulabschlüssen	61

2.3 Schulische Berufsausbildung	63
2.4. Studium	63
3. National Schutzberechtigte	64
3.1 Sprachkurse, Alphabetisierungskurse	64
3.2 Vorbereitung auf die Nachholung von Schulabschlüssen	65
3.3 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	68
3.4 Angebote der Jugendsozialarbeit	68
4. Migranten mit einer Duldung	68
4.1 Beschäftigungserlaubnis	68
4.2 Auflage zur Duldung	70
4.3 Räumliche Beschränkung	71
4.4 Zugang zu BAföG-Leistungen	71
III. Aufenthaltsverfestigung	72
1. Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden	72
2. Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete nach § 18a AufenthG	73
Fazit	74
Abkürzungen	76
Tabellen:	
Tabelle 1: Regelungen in den einzelnen Bundesländern zur Schulpflicht von Asylsuchenden und, falls keine Schulpflicht von Anfang an besteht, zum Schulbesuchsrecht	13
Tabelle 2: Regelungen in den einzelnen Bundesländern zur Schulpflicht für Migranten mit einer Duldung und, falls keine Schulpflicht besteht, zum Schulbesuchsrecht	27

Einführung

Mit der Broschüre »Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs von Flüchtlingen« wurde ebenfalls als Beilage zum ASYLMAGAZIN im Jahr 2012 ein Überblick zu den Möglichkeiten der Integration von Flüchtlingen und Migranten¹ mit ungesichertem Aufenthaltsstatus in den Arbeitsmarkt vorgelegt.² Die Frage des Zugangs dieser Personengruppen zum Bildungssystem konnte dabei aber nur gestreift werden. Entsprechend soll der vorliegende Text eine Ergänzung und Erweiterung der genannten Broschüre darstellen.

Die hier behandelten Fragen sind in den letzten Jahren stärker in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Hierzu hat auch die Bildungskampagne von »Jugendliche ohne Grenzen (JOG)«

beigetragen, bei der junge Flüchtlinge und Nichtregierungsorganisationen einen gleichberechtigten Zugang zu Schul-, Aus- und Weiterbildung einfordern.³ Ein Forderungskatalog⁴, in dem die bestehenden Hindernisse dargestellt sind, wurde unter anderem der Kultusministerkonferenz überreicht. In Bayern wurden im Rahmen von Modellprojekten junge Flüchtlinge zwischen 16 und 25 Jahren auf den qualifizierten Hauptschulabschluss vorbereitet und danach in Ausbildungsverhältnisse vermittelt. Der Erfolg dieser Projekte hat dazu geführt, dass das Kultusministerium die Beschulung junger Flüchtlinge auf ganz Bayern ausgeweitet hat, sodass seit Beginn des Schuljahres 2013/2014 57 Flüchtlingsklassen entstanden sind.

Fragen nach dem Zugang von Flüchtlingen zu Bildungsangeboten spielen auch zunehmend eine Rolle bei der Beratungstätigkeit etwa der Jugendmigrationsdienste und der bundesweit tätigen Netzwerke, die durch das Bundesprogramm des Europäischen Sozialfonds (ESF) zur ar-

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit und da auch in den hier zitierten rechtlichen Normen häufig nur die männliche Form verwendet wird, wird in dieser Broschüre auf die parallele Verwendung der männlichen und weiblichen Bezeichnungen verzichtet. Alle entsprechenden Formulierungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen.

² Barbara Weiser. Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs von Flüchtlingen. Wer darf unter welchen Voraussetzungen arbeiten und welche Möglichkeiten der Förderung gibt es? 1. Aufl. 2012. Hgg. vom Informationsverbund Asyl und Migration als Beilage zum ASYLMAGAZIN 10/2012. Eine Neuauflage ist in Vorbereitung.

³ JOG, Kampagnenaufwurf, siehe <http://b-umf.de/images/bildungskampagne%20aufwurf.pdf>.

⁴ JOG, Forderungskatalog, siehe <http://b-umf.de/images/bildungskampagne%20forderungskatalog.pdf>.

beitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt (I und II) gefördert werden.⁵ Das Ende 2013 auslaufende Bundesprogramm wird mit großer Wahrscheinlichkeit bis Ende des Jahres 2014 letztmalig verlängert. Ab 2015 soll die Arbeitsmarktintegration der Zielgruppe einerseits durch die Öffnung weiterer ESF-geförderter Programme, zum anderen in einem neu definierten Bundesprogramm mit dem Förderzeitraum 2014 bis 2020 sichergestellt werden. In einigen Bundesländern, z.B. Hamburg, werden diese Maßnahmen durch landeseigene ESF-Programme für Asylsuchende und Flüchtlinge ergänzt.

In dieser Broschüre werden die **rechtlichen Rahmenbedingungen** für die Teilhabe an Bildungsangeboten sowie **deren mögliche Folgen** für die verschiedenen Flüchtlingsgruppen in Deutschland dargestellt.

Teilhabe an Bildungsangeboten und mögliche Folgen

Dabei geht es im **ersten Teil** um die Rechtsstellung von Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter.

⁵ Weitere Informationen zu diesem Programm beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, siehe http://www.esf.de/portal/generator/6610/sonderprogramm__bleibeberechtigte.html.

Hier stellt sich die Frage nach der Schulpflicht oder zumindest dem Recht zum Schulbesuch und nach den schulischen Angeboten zum Erlernen der deutschen Sprache in den einzelnen Bundesländern sowie nach dem Zugang zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes, insbesondere zur Lernförderung.

Im **zweiten Teil** wird beleuchtet, unter welchen Voraussetzungen nach dem Ende der Schulpflicht ein kostenfreier Sprachkurs besucht oder eine Vorbereitung auf die Nachholung von Schulabschlüssen erfolgen kann und unter welchen Bedingungen ein Zugang zu einer schulischen Ausbildung und zu einem Studium besteht.

Die Möglichkeiten, aufgrund der Nutzung von Bildungsangeboten eine Aufenthaltserlaubnis für »qualifizierte Geduldete zum Zwecke der Beschäftigung« (§ 18 a AufenthG) oder als »gut integrierter Jugendlicher oder Heranwachsender« (§ 25 a AufenthG) zu erhalten, werden im **dritten Teil** erörtert.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Bei der Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen werden jeweils in einem ersten Schritt die **allgemeinen Zugangsvoraussetzungen** zu einem Bildungsangebot, wie ein bestimmter Schulabschluss oder eine

Altersgrenze beschrieben. Im zweiten Schritt werden die **ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen** geklärt:

- Kann ein Bildungsangebot – etwa ein Integrationskurs oder Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepakt – nur von Personen mit einem bestimmten Aufenthaltsstatus in Anspruch genommen werden?
- Ist beispielweise für eine schulische Berufsausbildung eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich und wer kann sie erhalten?
- Besteht ein ausländerrechtliches Verbot, eine Bildungsoption zu nutzen, wie ein Verbot des Studiums, und ist dies zulässig?
- Stehen sonstige Nebenbestimmungen zur Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis oder Duldung (wie die Wohnsitzauflage oder eine räumliche Beschränkung) der Wahrnehmung eines Bildungsangebots entgegen und könnte deren Änderung erreicht werden?

Zuletzt wird erörtert, welche Möglichkeiten für Flüchtlinge bestehen, während der Ausbildung oder der Bildungsmaßnahme ihren **Lebensunterhalt** zu bestreiten:

- Unter welchen Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf BAföG-Leistungen?

- In welchen Fällen führt die Absolvierung einer BAföG-fähigen Ausbildung zu einem Ausschluss von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts?
- Welche Stiftungen fördern Flüchtlinge?

Verschiedene Flüchtlingsgruppen

Der Begriff »Flüchtlinge« in der Überschrift steht stellvertretend für die vier Personengruppen, mit deren Rechtsstellung sich diese Broschüre beschäftigt:

- Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylVfG,
- anerkannte Asylberechtigte und international Schutzberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG in der ab 1. Dezember 2013 gültigen Fassung (neue Fassung, n. F.),⁶
- national Schutzberechtigte, bei denen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 vorliegt und

⁶ Am 1. Dezember 2013 tritt der größte Teil der Bestimmungen des sogenannten Richtlinienumsetzungsgesetzes in Kraft (Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28. August 2013, BGBl 2013, Teil I, Nr. 54, S. 3474 ff.), mit dem u. a. das Konzept der internationalen Schutzberechtigung aus dem EU-Recht in das deutsche Recht übernommen wird.

- die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG n. F. erhalten,
- Migranten mit einer Duldung nach § 60 a AufenthG.

Der Begriff der **international Schutzberechtigten** umfasst nach der Neufassung der sogenannten Qualifikationsrichtlinie der EU sowohl Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention als auch die sogenannten »subsidiär Schutzberechtigten«.⁷ International **subsidiär Schutzberechtigte** sind nach Art. 15 der Neufassung der Qualifikationsrichtlinie Personen, die in ihrem Herkunftsland von einer der folgenden Gefahren bedroht sind (vgl. § 4 Abs. 1 AsylVfG n. F.):

- Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
- eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit als Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen

eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Während sich der Schutz dieser Personengruppen also auf völker- und europarechtliche Vorgaben stützt, gibt es zusätzlich noch Möglichkeiten, gefährdeten Personen nach nationalem Recht Schutz zu gewähren. Nach dem Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes am 1. Dezember 2013 werden zu den **national (anderweitig) Schutzberechtigten** mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG insbesondere die Personen gehören, bei denen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegt. Darunter fallen Personen,

- deren Abschiebung wegen Verstoßes gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) unzulässig ist oder
- für die im Zielstaat der Abschiebung eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Erwähnung finden in diesem Zusammenhang zudem Personen, denen aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen der Aufenthalt gewährt wird, etwa im Rahmen der Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Ausland oder durch die sogenannte »Härtefallregelung«.

⁷ Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, Amtsblatt L 337 vom 20.12.2011, S. 9–26.

I. Zugang zu Bildungsangeboten für Flüchtlinge im schulpflichtigen Alter

1. Asylsuchende

1.1 Schulpflicht und Schulbesuchsrecht

1.1.1 Völker-, unions- und verfassungsrechtliche Grundlagen

In mehreren **völkerrechtlichen Verträgen**, die Deutschland ratifiziert hat und die damit in Deutschland geltendes Recht sind,⁸ ist das Recht von Kindern auf Bildung verankert. Nach Art. 28 UN-Kinderrechtskonvention⁹ hat jedes Kind ein Recht auf Bildung. Der Besuch der Grundschule ist Pflicht und weiterführende allgemein- und berufsbildende Schulen sollen für alle Kinder und Jugendlichen zugänglich sein. Die Bundesregierung hatte am 3. Mai 2010 beschlossen, die bei

der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention abgegebene Vorbehaltserklärung zurückzunehmen, so dass die UN-Kinderrechtskonvention nun für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder ihrer (vermuteten) Aufenthaltsdauer und somit auch für Asylsuchende uneingeschränkt Anwendung findet.¹⁰ Als Ergänzung zur UN-Kinderrechtskonvention wurde von der UN-Generalversammlung am 19.12.2011 ein Fakultativprotokoll verabschiedet, das bei schwerwiegenden und systematischen Menschenrechtsverletzungen ein Individualbeschwerdeverfahren vorsieht.¹¹ Dieses Protokoll wurde von Deutschland unterzeichnet und ratifiziert.¹²

Auch nach Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschen-

rechtskonvention (EMRK)¹³ darf niemandem das Recht auf Bildung verwehrt werden; der Genuss der in der Konvention anerkannten Rechte ist ohne Diskriminierung wegen der nationalen Herkunft zu gewährleisten (Art. 14 EMRK). Art. 13 EMRK garantiert ebenfalls das Recht auf eine Individualbeschwerde.¹⁴

Das **Unionsrecht** legt in der **Charta der Grundrechte** der Europäischen Union¹⁵ in Art. 14 Abs. 1 und 2 fest, dass jede Person das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung hat, wobei dieses Recht die Möglichkeit umfasst, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen.

Nach Art. 14 der Neufassung der **EU-Aufnahmerichtlinie**¹⁶ müssen die Mitgliedstaaten minderjährigen Asylsuchenden sowie deren minderjährigen Kindern in ähnlicher Weise wie den eigenen Staatsangehörigen

den Zugang zum Bildungssystem gestatten. Die Mitgliedstaaten dürfen eine weiterführende Bildung nicht mit der alleinigen Begründung verweigern, dass die Volljährigkeit erreicht wurde. Der Zugang zum Bildungssystem muss spätestens drei Monate nach Asylantragstellung¹⁷ gewährt werden. Bei Bedarf müssen Minderjährigen Vorbereitungskurse, einschließlich Sprachkursen, angeboten werden, um ihnen den Zugang zum und die Teilnahme am Bildungssystem zu erleichtern. Ist der Zugang zum Bildungssystem aufgrund der spezifischen Situation des Minderjährigen nicht möglich, so muss der betroffene Mitgliedstaat im Einklang mit seinen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten andere Unterrichtsformen anbieten.

Verfassungsrechtlich lässt sich das Recht auf Bildung aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz entnehmen.¹⁸

Damit gewähren Völker-, Unions- und Verfassungsrecht ein Recht auf Bildung, das für die deutsche Verwaltung und Rechtsprechung bindend ist.

¹³ Vom 20. März 1952, siehe <http://www.staatsvertraege.de/emrk.htm#p1>.

¹⁴ Zu den Einzelheiten vgl. Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, Handbuch zu den europarechtlichen Grundlagen im Bereich Asyl, Grenzen und Migration, 2013, S. 219 ff.

¹⁵ Vom 12.12.2007, in Kraft getreten am 1.12.2009, siehe http://www.politische-union.de/charta_grundrechte2007-i.htm.

¹⁶ Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), Amtsblatt L 180/96 vom 29.6.2013.

¹⁷ Art. 14 Abs. 2.

¹⁸ Ralf Fodor/Dr. Erich Peter, »Aufenthaltsrechtliche Illegalität und soziale Mindeststandards – Das Recht des statuslosen Kindes auf Bildung«, Rechtsgutachten im Auftrag der Max-Traeger-Stiftung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Frankfurt a.M./Berlin/Bremen, Februar 2005, S. 23 ff (32, 36).

⁸ Vgl. Art. 13.1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR); das Fakultativprotokoll zum IPwskR von 2008 sieht auch ein Individualbeschwerdeverfahren vor, vgl. Cremer, Hendrik, »Menschenrechtsverträge als Quelle individuellen Rechts«, AnwBl 3/2011 S. 159 ff. (159).

⁹ BGBl II 1992, S. 122 ff, siehe <http://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar44025-dbgbl.pdf>.

¹⁰ Vgl. auch Cremer, Hendrik, »Kinderrechte und der Vorrang des Kindeswohls«, AnwBl 4/2012, S. 327 ff (327).

¹¹ United Nations A/RES/66/138 General Assembly Distr.: General 27 January 2012, siehe <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/menschenrechtsinstrumente/vereinbarungen/menschenrechtsabkommen/kinderrechtskonvention-crc.html#c1795>.

¹² Auswärtiges Amt, siehe http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Menschenrechte/KinderrechteVN_node.html.

1.1.2 Ausgestaltung der Schulpflicht und des Schulbesuchsrechts in den Bundesländern

In Deutschland sind die Schulpflicht und gegebenenfalls das Schulbesuchsrecht in den landesrechtlichen Schulgesetzen geregelt.¹⁹ Der Begriff »Schulbesuchsrecht« meint, dass der Zugang zum Schulsystem auf den entsprechenden Wunsch hin gewährt wird. Es besteht also im Unterschied zur Schulpflicht keine Garantie dafür, dass alle betroffenen Kinder tatsächlich »beschult« werden.

Die meisten Bundesländer unterscheiden zwischen einer »Vollzeitschulpflicht bzw. allgemeinen Schulpflicht« im Primar- und Sekundarbereich I, die neun²⁰ oder zehn Jahre²¹ beträgt, und einer Berufsschulpflicht im Sekundarbereich II.

Anknüpfungspunkt für die Schulpflicht in den Landesschulgesetzen ist vor allem der »gewöhnliche Aufenthalt« in dem Bundesland,²² genannt

werden auch der »Wohnsitz«²³ oder die »Wohnung«²⁴ (vgl. 2.1.2).

Außer Bremen und Schleswig-Holstein haben nunmehr alle Bundesländer die Schulpflicht bzw. ein Schulbesuchsrecht von Asylsuchenden durch das Landesschulgesetz oder durch Verwaltungsvorschriften explizit geregelt (vgl. Tabelle 1), sodass eine Ableitung der Schulpflicht aus dem unbestimmten Rechtsbegriff des »gewöhnlichen Aufenthalts«²⁵ bzw. den anderen Anknüpfungspunkten insofern nicht mehr erforderlich ist.

Damit unterliegen Asylsuchende in drei Bundesländern (Berlin, Hamburg und Saarland) von Anfang an der Schulpflicht. In sechs Ländern (Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz) besteht Schulpflicht, sobald ein Asylsuchender nicht mehr verpflichtet ist, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen bzw. einer Gemeinde zugewiesen wurde (§ 47 Abs. 1 S. 1 AsylVfG), also nach einem Zeitraum von sechs Wochen bis spätestens drei Monaten nach der Asylantragstellung. In Bayern und Thürin-

setz; § 63 Abs. 1 Nds. Schulgesetz.

²³ Z.B. § 75 Abs. 1, 2 Schulgesetz für Baden-Württemberg; § 66 Nds. Schulgesetz, § 26 Abs. 1 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen.

²⁴ § 52 BremSchlG; § 20 Abs. 1 S. 1 Schulgesetz Schleswig-Holstein.

²⁵ Zur Auslegung des Begriffs vgl. 2.1.2.

gen tritt die Schulpflicht drei Monate, in Baden-Württemberg sechs Monate nach Zuzug ein. Sachsen und Sachsen-Anhalt normieren keine Schulpflicht, sondern lediglich ein Schulbesuchsrecht.

Es stellt sich die Frage, ob in den Ländern, in denen keine explizite Regelung zur Schulpflicht oder zum Schulbesuchsrecht besteht (Bremen und Schleswig-Holstein), eine Schulpflicht bzw. ein Schulbesuchsrecht aus dem entsprechenden Anknüpfungspunkt im jeweiligen Landesschulgesetz herzuleiten ist:

In Bremen und Schleswig-Holstein besteht Schulpflicht für alle, die eine Wohnung im Bundesland haben.²⁶ Nach dem jeweiligen Landesmeldegesetz²⁷, auf das das Schulgesetz Schleswig-Holstein auch ausdrücklich verweist, ist eine Wohnung im Sinne dieses Gesetzes jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Damit stellen auch Zimmer in Gemeinschaftsunterkünften, in denen Asylsuchende vorrangig untergebracht werden, eine Wohnung im Sinne der Meldegesetze dar. Entsprechend besteht für Asylsuchende Schulpflicht. Für Schleswig-Holstein wurde dies im Schreiben des Ministe-

²⁶ § 52 BremSchulG; § 20 Abs. 1 S. 1 SchulG Schleswig-Holstein.

²⁷ § 15 S. 1 Meldegesetz Bremen; § 2 Abs. 8 Schulgesetz i. V.m. § 13 Landesmeldegesetz Schleswig-Holstein.

riums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 5. April 2001 und vom 6. Januar 2004 ausdrücklich bestätigt.²⁸

Entsprechend sind Asylsuchende außer in Sachsen und in Sachsen-Anhalt, wo ein Schulbesuchsrecht besteht, in allen Bundesländern zumindest nach einer bestimmten Wartezeit schulpflichtig.

Daher bleibt nur noch zu klären, ob in dieser Wartezeit, die je nach Bundesland zwischen sechs Wochen und sechs Monaten dauern kann, ein Recht zum Schulbesuch aus höherem Recht gegeben ist.

Wie unter 1.1.1 dargestellt haben minderjährige Asylsuchende insbesondere nach Art. 28 **UN-Kinderrechtskonvention** ein Recht auf Bildung, was den Besuch der Grundschule sowie der weiterführenden allgemein- und berufsbildenden Schulen umfassen soll. Daraus resultiert aus höherrangigem Recht für minderjährige Asylsuchende ein Anspruch auf den Schulbesuch, was durch die Schulverwaltung und Rechtsprechung berücksichtigt werden muss.

Für Baden-Württemberg ergibt sich das Recht zum Schulbesuch nach drei Monaten bis zum Beginn der Schulpflicht nach sechs Monaten auch unmittelbar aus der sogenannten Aufnahmerichtlinie der EU, da diese

²⁸ Zitiert in Harmening, a. a. O. (Fn. 19), S. 66.

einen Zugang zum Schulsystem nach drei Monaten vorsieht.

Damit besteht für Asylsuchende ganz überwiegend Schulpflicht, ansonsten zumindest ein Recht auf den Schulbesuch.

Ruhen der Schulpflicht

In manchen Bundesländern²⁹ kann für schulpflichtige Kinder oder Jugendliche, die einer besonderen Förderung in der deutschen Sprache bedürfen, für die Dauer des Besuchs der erforderlichen Sprachkurse das Ruhen der Schulpflicht angeordnet werden. Da Asylsuchende im Rahmen der Regelversorgung keinen Anspruch auf die Teilnahme an einem kostenfreien Sprachkurs haben (vgl. II.1.1), dürfte die Anordnung des Ruhens der Schulpflicht nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass der Schüler an einem für ihn **kostenfreien** Sprachkurs teilnehmen kann, da ansonsten kein tatsächlicher Zugang zu Bildung besteht. Auch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat in einer Antwort auf eine entsprechende Landtagsanfrage³⁰ Folgendes ausgeführt:

»[...] Wird einer Schülerin oder einem Schüler eine Bescheinigung darüber ausgestellt, dass sie oder er an einem **kostenfreien Sprachkurs** teilnimmt, kann das Ruhen der Schulpflicht ausgesprochen werden [...].«

Beschulung im Sekundarbereich II

In den meisten Bundesländern erfüllen Jugendliche, die keine Berufsausbildung beginnen und keine sonstige weiterführende Schule besuchen, im Sekundarbereich II ihre Schulpflicht in einer Vollzeitschulform (Berufsvorbereitungsjahr, Berufsgrundjahr o.Ä.) an einer beruflichen Schule (Berufsbildende Schule, Berufskolleg o.Ä.), die allgemeinbildende Schulfächer mit Angeboten zur Berufsvorbereitung in bestimmten Bereichen verbindet.³¹ Für schulpflichtige Asylsuchende kann das die Möglichkeit bieten, den deutschen Hauptschulabschluss nachzuholen.

²⁹ § 70 Abs. 1 Nds. Schulgesetz; 40 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz; § 40 Abs. 1 Nr. 8 SchG NRW.

³⁰ Nds. Landtag, 16. Wahlperiode, 111. Plenarsitzung am 11. Juli 2011.

³¹ Zur Frage der Beschäftigungserlaubnis für ein im Rahmen des Schulbesuchs stattfindendes Praktikum vgl. II.1.2.1.

Tabelle 1:

Regelungen in den einzelnen Bundesländern zur Schulpflicht von Asylsuchenden und, falls keine Schulpflicht von Anfang an besteht, zum Schulbesuchsrecht

Bundesland	Schulpflicht	Schulbesuchsrecht
Baden-Württemberg	Ja, ab 6 Monaten nach Zuzug (§ 72 Abs. 1 S. 3 Schulgesetz)	Nicht geregelt
Bayern	Ja, ab 3 Monaten nach Zuzug (Art. 35 Abs. 1 S. 2 Nr. 1; S. 2 HS. 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen)	Nicht geregelt
Berlin	Ja (§ 41 Abs. 2 Schulgesetz)	Entfällt
Brandenburg	Ja, ab Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung (§ 36 Abs. 1; § 40 Abs. 2 Schulgesetz/§ 1 Abs. 1; § 2 Abs. 1 Verordnung zum Ruhen der Schulpflicht nach Asylanträgen vom 30.11.1998 ³²)	Ja (§ 2 Abs. 3 S. 1 der Verordnung)
Bremen	Ja, wegen Wohnung in Bremen (§ 52 Bremisches Schulgesetz i. V. m. § 15 S. 1 Meldegesetz Bremen)	Entfällt
Hamburg	Ja (§ 37 Hamburgisches Schulgesetz/ Nr. 1 Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen vom 6.5.2013 ³³)	Entfällt
Hessen	Ja, ab Zuweisung zu einer Gebietskörperschaft (§ 56 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz/§ 46 Abs. 1 S. 1 Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19.8.2011 ³⁴)	Ja (§ 46 Abs. 3 der Verordnung)

Bundesland	Schulpflicht	Schulbesuchsrecht
Mecklenburg-Vorpommern	Ja, ab Zuweisung zu einer Gebietskörperschaft (§41 Abs.1 S.1 Schulgesetz/Nr.3.4 S.1 Bestimmungen zur Eingliederung und zum Schulbesuch von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache in Schulen Mecklenburg-Vorpommerns vom 14.5.2006 ³⁵)	Ja (Nr.3.4 S.2 der Bestimmungen)
Niedersachsen	Ja, ab Wegfall der Verpflichtung in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen (§63 Abs.1 Nds. Schulgesetz/3.1.1, 3.1.2. Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums »Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule vom 29.08.1995« ³⁶)	Nicht geregelt
Nordrhein-Westfalen	Ja, ab Zuweisung zu einer Gemeinde (§34 Abs.6 S.1 Schulgesetz)	Nicht geregelt
Rheinland-Pfalz	Ja, ab Zuweisung zu einer Gemeinde (§56 Abs.1 Schulgesetz/Rn.2 Abs.2 S.1 Verwaltungsvorschrift »Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund« vom 22.11.2006 ³⁷)	Ja (Rn.2 Abs.2 S.3 der Verwaltungsvorschrift)
Saarland	Ja (§30 Abs.1 S.1 Schulordnungsgesetz Saarland/§1 S.1 Verordnung zum Unterricht für ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende sowie Schüler und Schülerinnen mit Migrationshintergrund vom 24.11.2009 ³⁸)	Entfällt

Bundesland	Schulpflicht	Schulbesuchsrecht
Sachsen	Nein (§26 Abs.1 S.1 Schulgesetz/vgl. 1.1 S.4 Verwaltungsvorschrift zum Unterricht für ausländische Schüler an den allgemeinbildenden Schulen im Freistaat Sachsen vom 6. März 1992 ³⁹)	Ja (1.1 S.4 Verwaltungsvorschrift)
Sachsen-Anhalt	Nein (§36 Abs.1 Schulgesetz/Nr.2.1 Runderlass zur Beschulung von Kindern deutscher Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie ausländischer Bürgerinnen und Bürger vom 26.7.2001 ⁴⁰)	Ja (Nr.2.2 Runderlass)
Schleswig-Holstein	Ja, wegen Wohnung in Schleswig-Holstein (§20 Abs.1 S.1; §2 Abs.8 Schulgesetz i.V.m. §13 Landesmeldegesetz)	Entfällt
Thüringen	Ja, ab drei Monaten nach Zuzug (§17 Abs.1 S.2 Thüringer Schulgesetz)	Nicht geregelt

³² Abrufbar bei <http://www.bravors.brandenburg.de>.

³³ Siehe <http://www.hamburg.de/contentblob/70016/data/bsb-vo-richtl-schulpflichtverletzung-06-13.pdf>.

³⁴ Abrufbar bei http://verwaltung.hessen.de/irj/HKM_Internet unter »Schulrecht«.

³⁵ Siehe http://www.daz-mv.de/fileadmin/team/Handreichung/2_Verwaltungsvorschrift.pdf.

³⁶ Siehe <http://www.schule.de/2241001/0035074.htm>.

³⁷ Siehe http://eltern.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/eltern.bildung-rp.de/VV-Migranten-Druckfassung.pdf.

³⁸ Siehe http://sl.juris.de/sl/AuslKJUntV_SL_P1.htm.

³⁹ Siehe <http://www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=47933477944>.

⁴⁰ Siehe http://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Integrationsportal/Dokumente/leben_in_LSA/ErlassBeschulungMig.kinder.pdf.

1.2 Schulische Sprach- und Lernförderangebote

Junge Asylsuchende sowie deren Eltern, die nach Deutschland fliehen, haben in der Regel wenige oder keine deutschen Sprachkenntnisse und sind überwiegend in einer anderen Schrift alphabetisiert. Damit stellt sich zunächst die Frage, wie nach der Einschulung die deutsche Sprache erlernt werden kann.

Die einzelnen Bundesländer⁴¹ haben in den Landesschulgesetzen oder in Verwaltungsvorschriften Regelungen getroffen, wie junge Zuwanderer die deutsche Sprache erlernen sollen. Da eine umfassende Darstellung der Rechtslage in allen Bundesländern zu umfangreich wäre, wird nun exemplarisch die Situation in Niedersachsen beschrieben, auf die Rechtslage in anderen Bundesländern wird in einzelnen Punkten ergänzend hingewiesen.

1.2.1 Sprachlernklassen und ähnliche Angebote

In mehreren Bundesländern werden neu eingereiste Zuwanderer zum Deutschlernen zunächst in separaten Klassen (Sprachlernklassen, Sprachförderkursen, Intensivkursen)⁴² unterrichtet.

Nach dem niedersächsischen Erlass mit dem Titel »Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache«⁴³ soll eine Sprachlernklasse eingerichtet werden, wenn eine Schule von mindestens zehn Schülern mit unzureichenden Deutschkenntnissen besucht wird. Sprachlernklassen können auch jahrgangsübergreifend sein, wobei maximal 16 Schüler eine Sprachlernklasse besuchen können. Der Unterricht⁴⁴ soll auch fachbezogen und in enger Abstimmung mit dem Unterricht in den Regelklassen erteilt werden; in ausgewählten Fächern sollen die Schüler am Unterricht der künftigen Regelklasse teilnehmen. Die Einrichtung von zentralen Sprachlernklassen im Sekundarbereich I und II ist an zentralen Schulstandorten in

⁴¹ Z.B. Niedersachsen, Runderlass des Kultusministeriums vom 21.7.2005 »Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache« (SVBl. 9/2005 S. 475), siehe <http://www.schule.de/22410/26,81625.htm>; Hessen, Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19. August 2011 Gült. Verz. Nr. 721, siehe http://verwaltung.hessen.de/irj/HKM_Internet, Rubrik »Schulrecht«.

⁴² Niedersachsen, a. a. O. (Fn. 41), Nr. 3.2; Brandenburg, § 37 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz; Hessen, a. a. O. (Fn. 41), § 50 Abs. 3.

⁴³ Niedersachsen, a. a. O. (Fn. 41), Nr. 3.2.

⁴⁴ 23 Wochenstunden für Klassen 1 bis 4; 30 Wochenstunden für Klassen 5 bis 10.

einer Region auch jahrgangs- und schulformübergreifend möglich. Der Besuch einer Sprachlernklasse dauert in der Regel ein Jahr, kann aber entsprechend dem Stand der Deutschkenntnisse verkürzt werden. Bei Schülern der Jahrgänge 8 bis 10 kann die Besuchsdauer generell auf zwei Jahre verlängert werden.

Nach Informationen des niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung⁴⁵ gibt es in ganz Niedersachsen zurzeit 46 Sprachlernklassen, damit maximal 736 Plätze. Dem Migrationsbericht 2010 des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge⁴⁶ zufolge sind 2010 allerdings rund 8750 Migranten (Drittstaatsangehörige und Unionsbürger) nach Niedersachsen zugewandert. Damit wird deutlich, dass nicht alle zugewanderten Kinder mit fehlenden Deutschkenntnissen eine Sprachlernklasse besuchen können. Dadurch wird eine adäquate Beschulung oftmals verzögert oder ganz verhindert. So wird die Vorgabe der EU-Aufnahmerichtlinie, Minderjährigen im Bedarfsfall Sprachkurse anzubieten, um ihnen den Zugang zum

und die Teilnahme am Bildungssystem zu erleichtern (Art. 14, vgl. I.1.1), nicht vollständig umgesetzt.

1.2.2 Sonstige Förderangebote

Ein **Förderkurs »Deutsch als Zweitsprache«**⁴⁷ kann nach dem niedersächsischen Erlass⁴⁸ eingerichtet werden, wenn mindestens vier Schüler aus einer Regelklasse erheblichen Förderbedarf in Deutsch haben. Diese Schüler sollen zusätzlichen **Förderunterricht**⁴⁹ in Deutsch und den Fremdsprachen erhalten. Grundschulen, Förderschulen, Hauptschulen und Gesamtschulen mit einem Anteil von mindestens 20 % Schülern mit besonderen Lernerschwernissen haben die Möglichkeit, eine **»Förderung nach genehmigtem Förderkonzept«**⁵⁰ mit integrationsfördernden, mehrsprachigen und interkulturellen Angeboten durchzuführen.

In Hessen⁵¹ finden für Schüler ohne schulische Vorbildung **Alphabetisierungskurse** statt.

⁴⁷ Umfang: Primarbereich: 4–6 Wochenstunden, Sekundarbereich I: 5–8 Wochenstunden.

⁴⁸ Niedersachsen, a. a. O. (Fn. 41), Nr. 3.3.

⁴⁹ Ebd., Nr. 3.4.

⁵⁰ Ebd., Nr. 3.5.

⁵¹ § 51 Hessische Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses, a. a. O. (Fn. 41).

⁴⁵ Siehe <http://nibis.ni.schule.de/nibis.phtml?menid=2257>.

⁴⁶ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Februar 2012), S. 29, siehe http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Migrationsberichte/migrationsbericht-2010.pdf?__blob=publicationFile.

1.2.3 Angebot im Sekundarbereich II

In Niedersachsen⁵² können Berufsbildende Schulen für schulpflichtige Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag, die wegen fehlender Deutschkenntnisse dem Unterricht einer anderen beruflichen Vollzeitschule nicht folgen können, ein **Berufsvorbereitungsjahr in der Sonderform für Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Ausländerinnen und Ausländer** (BVJ-A) einrichten. Der Unterricht dient vorwiegend dem Erlernen der deutschen Sprache, und bereitet außerdem auf eine berufliche Ausbildung bzw. Tätigkeit vor.⁵³ Der Bildungsgang dauert ein Jahr und beinhaltet ein Praktikum von zwei bis vier Wochen. Der Erwerb des Hauptschulabschlusses ist grundsätzlich möglich.⁵⁴

In der Praxis wird das BVJ-A nur selten angeboten.⁵⁵ Das hat häufig zur Folge, dass junge Asylsuchende

im Sekundarbereich II bei fehlenden Deutschkenntnissen das normale Berufsvorbereitungsjahr ohne besondere Deutschförderung besuchen und häufig wegen mangelnder Sprachkenntnisse den Hauptschulabschluss nicht erwerben können.

1.2.4 Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung

Nach § 64 Abs. 3 und § 71 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz richten die Grundschulen im Schuljahr vor der Einschulung für Kinder verpflichtende Sprachfördermaßnahmen ein (vorgelagerte Schulpflicht). Hierzu erfolgt zunächst eine Sprachstandsfeststellung. Eine Teilnahme an der Fördermaßnahme ist nur bei Absolvierung dieses Sprachtests möglich, der etwa anderthalb Jahre vor der Einschulung stattfindet. Dadurch werden später einreisende Asylsuchende von der Förderung ausgeschlossen.

1.3 Sonstige Förderleistungen: Bildungs- und Teilhabepaket

Das sogenannte Bildungs- und Teilhabepaket, eingeführt zur Umsetzung der Entscheidung des BVerfG zur

⁵² Niedersachsen, a. a. O. (Fn. 41), Nr. 4.1.3.

⁵³ Pflichtfächer Deutsch, Sport, Politik, Religion sowie Fachtheorie und Fachpraxis (in einem oder zwei Berufsfeldern).

⁵⁴ Runderlass des niedersächsischen Kultusministeriums vom 10.6.2009 »Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen« Nr. 4.2.1, 4.2.2, 4.2.6, siehe <http://www.schule.de/22410/eb-bbs.htm>.

⁵⁵ Untersuchungen, wie viele Schüler in Niedersachsen an welchen schulischen Sprachförderangeboten teilnehmen, liegen – soweit ersichtlich – nicht vor.

Höhe des SGB II-Regelsatzes⁵⁶, soll die Lebens- und Entwicklungschancen von Kindern verbessern, deren Eltern bestimmte Sozialleistungen beziehen. Finanziert werden nach § 28 SGB II und § 34 SGB XII damit folgende Leistungen:

- Mittagessen in Kindertagesstätten, Schulen oder Horten (Eigenanteil),
- Persönlicher Schulbedarf (100€ pro Schuljahr),
- Teilnahme an Ausflügen und Klassen-/Kitafahrten (tatsächliche Kosten),
- Teilhabe an Kultur, Sport, Freizeit (bis 10€ mtl.),
- Fahrtkosten zur nächstgelegenen Schule (ab 3 km),
- Lernförderung, wenn dadurch ein gefährdetes Lernziel voraussichtlich erreicht werden kann.

Ausländerrechtliche Zugangsvoraussetzungen

Die meisten Asylsuchenden beziehen Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. Für sie besteht ein Zugang zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets nach § 6 AsylbLG, wonach »sonstige Leistungen« insbesondere gewährt werden können, wenn sie

»zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern« geboten sind. In der Praxis werden nach Angaben der Bundesregierung die verschiedenen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets in den einzelnen Bundesländern auf der Grundlage des § 6 AsylbLG überwiegend gewährt.⁵⁷

Asylsuchende, die vier Jahre Grundleistungen nach § 3 AsylbLG bezogen und die Dauer ihres Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, erhalten nach § 2 AsylbLG Leistungen analog dem SGB XII. Sie haben damit gemäß § 2 AsylbLG i. V. m. § 34 SGB XII Anspruch auf die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Lernförderung

Die Bewilligung von Lernförderung setzt voraus, dass ohne diese Förderung die in den schulrechtlichen Regelungen dargelegten wesentlichen Lernziele nicht erreicht werden können. Nach der Gesetzesbegründung

⁵⁶ BVerfG, Urteil vom 9.2.2010 – Az. 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09.

⁵⁷ Deutscher Bundestag, Ausschussdrucksache 17(11)715 vom 22.11.2011, Unterrichtung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Bericht zur Praxis der Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe an Leistungsberechtigte nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), siehe http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/17_11_715_BMAS_Laenderpraxis_BuT.pdf.

bezieht sich die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Lernförderung auf das wesentliche Lernziel, das sich wiederum im Einzelfall je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes ergibt. Das wesentliche Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe ist regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe beziehungsweise ein ausreichendes Leistungsniveau. Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen.⁵⁸

Allerdings gibt es etwa bei niedersächsischen Sprachlernklassen sowie an niedersächsischen Förderschulen⁵⁹ keine Versetzung und – soweit ersichtlich – auch keine schulrechtliche Festlegung der wesentlichen Lernziele, weshalb keine Lernförderung gewährt wird.

2. Asylberechtigte und international Schutzberechtigte

2.1 Schulpflicht und Schulbesuchsrecht

2.1.1 Völker-, unions- und verfassungsrechtliche Grundlagen

Im Rahmen des **Völkerrechts** bestimmt Art. 22 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)⁶⁰, dass die vertragsschließenden Staaten hinsichtlich des Unterrichts in Volksschulen Flüchtlingen dieselbe Behandlung wie ihren Staatsangehörigen gewähren. Für den über die Volksschule hinausgehenden Unterricht, insbesondere die Zulassung zum Studium, die Anerkennung von ausländischen Studienzeugnissen etc., werden die vertragsschließenden Staaten eine möglichst günstige und in keinem Falle weniger günstige Behandlung gewähren, als sie Ausländern im Allgemeinen unter den gleichen Bedingungen gewährt wird.

Das **Unionsrecht** gewährleistet in Art. 27 der sogenannten Qualifikationsrichtlinie⁶¹, dass die Mitglied-

⁵⁸ BT-Drs. 17/3404, S. 105.

⁵⁹ Außer bei den Förderschulen mit Schwerpunkt Lernen, Niedersächsische »Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an den allgemein bildenden Schulen« vom 19. Juni 1995 (Nds. GVBl S. 184), § 2 Abs. 1, siehe <http://www.schule.de/2241001/5200000.htm>.

⁶⁰ Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951.

⁶¹ Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen

staaten allen Minderjährigen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, Zugang zum Bildungssystem zu denselben Bedingungen wie eigenen Staatsangehörigen garantieren. Erwachsenen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, wird Zugang zum allgemeinen Bildungssystem, zu Weiterbildung und Umschulung zu denselben Bedingungen wie Drittstaatsangehörigen mit rechtmäßigem Aufenthalt eingeräumt.

Im Übrigen sind die völker-, unions- und verfassungsrechtlichen Grundlagen, die für Asylsuchende beim Zugang zu Bildung gelten – mit Ausnahme der EU-Aufnahmerichtlinie – auch für anerkannte Asylberechtigte und international Schutzberechtigte maßgebend (vgl. 1.1.1).

2.1.2 Ausgestaltung der Schulpflicht und des Schulbesuchsrechts in den Bundesländern

Nach den Landesschulgesetzen ist der Anknüpfungspunkt für die Schulpflicht ganz überwiegend der »gewöhnliche Aufenthalt« in einem

Bundesland,⁶² nur in Schleswig-Holstein und Bremen ist es ausschließlich die »Wohnung«,⁶³ in Sachsen-Anhalt das »Wohnen«⁶⁴. In anderen Bundesländern werden zudem auch der »Wohnsitz«⁶⁵ oder die »Ausbildungs- oder Arbeitsstätte«⁶⁶ genannt.

Für die Auslegung des Begriffs des »gewöhnlichen Aufenthalts« im Verwaltungsrecht, zu dem das Schulrecht gehört, ist die Legaldefinition des § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I maßgebend.⁶⁷ Danach hat jemand den gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung⁶⁸ kann der tatsächliche Aufenthalt eines Ausländers

⁶² Z. B. § 26 Abs. 1 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen; § 37 Abs. 1 Hamburgisches Schulgesetz; § 63 Abs. 1 Nds. Schulgesetz.

⁶³ § 52 Bremisches SchlG; § 20 Abs. 1 S. 1 Schulgesetz Schleswig-Holstein.

⁶⁴ § 36 Abs. 1 Schulgesetz Sachsen-Anhalt.

⁶⁵ Z. B. § 75 Abs. 1, 2 Schulgesetz für Baden-Württemberg; § 63 Nds. Schulgesetz; § 26 Abs. 1 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen.

⁶⁶ Z. B. § 36 Abs. 1 Brandenburgisches Schulgesetz.

⁶⁷ OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20.5.2008 – 2 S 6.08 – (asyl.net, M13542) m. w. N.

⁶⁸ OVG Niedersachsen, Beschluss vom 19.2.2009 – 13 PA 159/08 (asyl.net, M15308); VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 15.8.2008 – 11 S 1443/08, siehe <http://openjur.de/u/362112.html>, m. w. N.

Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, Amtsblatt Nr. L 337 vom 20.12.2011 S. 9–26.

im Rechtssinn zum gewöhnlichen Aufenthalt werden, wenn ausländerrechtlich davon auszugehen ist, dass der Ausländer auf unabsehbare Zeit dort bleiben kann.⁶⁹ Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Abschiebungshindernis auf unabsehbare Zeit besteht.⁷⁰ Da dies bei anerkannten Asylberechtigten und international Schutzberechtigten regelmäßig der Fall ist, haben sie bereits deswegen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland.⁷¹

Darüber hinaus hat der Bayerische VGH⁷² zum Schulrecht entschieden, dass es wegen der besonderen Bedeutung des Schulbesuchs für ein Kind und der kaum möglichen Nachholung

einer unterlassenen Beschulung sachgerecht erscheint, einen »**gewöhnlichen Aufenthalt**« im **schulrechtlichen Sinne** anzunehmen, wenn zum Zeitpunkt des möglichen Schulbesuchs eine Beschulung des Kindes für einen sinnvollen Zeitraum möglich erscheint. Davon wird im Allgemeinen dann auszugehen sein, wenn es hinreichend wahrscheinlich ist, dass das betroffene Kind das kommende Schuljahr durchlaufen kann.

Damit unterliegen anerkannte Asylberechtigte und international Schutzberechtigte in Deutschland der Schulpflicht. Einzelne Bundesländer haben dies für Asylberechtigte und Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention zudem auch ausdrücklich geregelt.⁷³

2.2 Schulische Sprach- und Lernförderangebote

Da die Regelungen der Bundesländer zu den Lernformen, in denen Schüler Deutsch lernen (Sprachlernklassen etc.), auf das Fehlen ausreichender Deutschkenntnisse und nicht auf bestimmte aufenthaltsrechtliche Vor-

⁷³ Rheinland-Pfalz, Verwaltungsvorschrift »Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund«, a. a. O. (Fn. 37); Sachsen, »Verwaltungsvorschrift zum Unterricht für ausländische Schüler an den allgemeinbildenden Schulen« a. a. O. (Fn. 39).

⁶⁹ Demgegenüber ist nach der Rechtsprechung des BSG zum Schwerbehindertenrecht (Urteil vom 29.4.2010 – B 9 SB 2/09 R – asyl.net, M17238) bei einem geduldeten Ausländer, der sich voraussichtlich länger als sechs Monate in Deutschland aufhalten wird, anzunehmen, dass er im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig in Deutschland hat (vgl. I.3.1.2).

⁷⁰ Vgl. BSG, Urteil vom 1.9.1999 – Az. B 9 SB 1/99 – (juris).

⁷¹ Nach dem Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 7.12.2004 – L 11 RJ 1912/04 – (asyl.net, M 6305) zum Ausländergesetz haben einen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Sinne Ausländer mit einer Aufenthaltsberechtigung (§ 27 AuslG), einer Aufenthaltserlaubnis (§ 15 AuslG) und – unter bestimmten Umständen – einer Aufenthaltsbefugnis (§ 30 ff. AuslG).

⁷² VGH Bayern, Urteil vom 23.7.2002 – 7 B 01.2384 – (Juris).

aussetzungen abstellen, kann hier auf die Ausführungen zu Asylsuchenden verwiesen werden (vgl. 1.2).

2.3 Sonstige Förderleistungen: Bildungs- und Teilhabepaket

Einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (zum Inhalt der Leistungen vgl. 1.3) haben Personen, die Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II (§ 19 Abs. 1 und § 28 SGB II) oder Sozialhilfe (§ 27 und § 34 SGB XII) beziehen oder einen Anspruch auf Kindergeld haben und Kinderzuschlag und/oder Wohngeld erhalten (§ 6b Abs. 2 BKGG, § 28 SGB II).

Da anerkannte Asylberechtigte und international Schutzberechtigte aufgrund ihres Aufenthaltsstatus grundsätzlich Leistungen nach SGB II (§ 7 Abs. 1 S. 2 SGB II, § 1 Abs. 1 AsylbLG)⁷⁴, SGB XII (§ 34 SGB XII), Kinderzuschlag und/oder Wohngeld (§ 6b BKGG i. V. m. § 28 SGB II) erhalten können, haben sie wie Inländer einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

⁷⁴ Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge erhalten nach § 26 Abs. 1 S. 2 AufenthG n. F. eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre, subsidiär Schutzberechtigten wird sie für ein Jahr erteilt (§ 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG n. F.). Damit sind sie nicht Leistungsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 2 AsylbLG.

3. National Schutzberechtigte

Die völker-, unions- und verfassungsrechtlichen Grundlagen, die für Asylsuchende beim Zugang zu Bildung gelten sind – mit Ausnahme der EU-Aufnahmerichtlinie – auch für national Schutzberechtigte entscheidend (vgl. 1.1.1).

Da es hinreichend wahrscheinlich ist, dass national schutzberechtigte Kinder das kommende Schuljahr im Inland durchlaufen können, liegt auch ein gewöhnlicher Aufenthalt im schulrechtlichen Sinne vor, sodass bereits deswegen eine Schulpflicht besteht (vgl. 2.1.2).

National Schutzberechtigte haben Zugang zu den Leistungen nach SGB II (§ 7 Abs. 1 S. 2 SGB II, § 1 Abs. 1 AsylbLG)⁷⁵, SGB XII (§ 34 SGB XII), Kinderzuschlag und/oder Wohngeld (§ 6b BKGG i. V. m. § 28 SGB II), weshalb auch sie wie Inländer die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket in Anspruch nehmen können.⁷⁶

⁷⁵ National Schutzberechtigte erhalten nach § 26 Abs. 1 S. 4 AufenthG n. F. eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr und sind daher nicht Leistungsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 2 AsylbLG.

⁷⁶ Zum Zugang zu schulischen Sprach- und Lernförderangeboten vgl. 2.2.

4. Migranten mit einer Duldung

4.1 Schulpflicht und Schulbesuchsrecht

4.1.1 Völker-, unions- und verfassungsrechtliche Grundlagen

Nach Art. 14 der sogenannten Rückführungsrichtlinie der EU⁷⁷ sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Zugang zum Grundbildungssystem für Minderjährige je nach Länge ihres Aufenthalts zu gewähren, also innerhalb der für die freiwillige Ausreise gewährten Frist oder in dem Zeitraum, in dem die Vollstreckung einer Abschiebung ausgesetzt ist.

Im Übrigen sind die völker-, unions- und verfassungsrechtlichen Grundlagen, die für Asylsuchende für den Zugang zu Bildung gelten – mit Ausnahme der EU-Aufnahmerichtlinie – auch für Migranten mit einer Duldung maßgebend (vgl. 1.1.1).

⁷⁷ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, Amtsblatt L 348/98 vom 24.12.2008.

4.1.2 Ausgestaltung der Schulpflicht und des Schulbesuchsrechts in den Bundesländern

In acht Bundesländern (in Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland) bestehen landesrechtliche Regelungen, wonach Migranten mit einer Duldung von Anfang an schulpflichtig sind. In Thüringen tritt die Schulpflicht drei Monate, in Baden-Württemberg sechs Monate nach Zuzug ein. Damit bestehen für Duldungsinhaber außer in Bremen und Schleswig-Holstein auch in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen und Sachsen-Anhalt keine ausdrücklichen Regelungen zur Schulpflicht. Also stellt sich die Frage, ob in diesen Ländern eine Schulpflicht bzw. ein Schulbesuchsrecht aus den entsprechenden Anknüpfungspunkten in den Landeschulgesetzen oder den einschlägigen Erlassen herzuleiten ist.

In Bremen und Schleswig-Holstein besteht Schulpflicht für alle, die eine Wohnung in dem Bundesland haben.⁷⁸ Da nach den jeweiligen Landesmeldegesetzen unter »Wohnung« jeder umschlossene Raum fällt, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird, sind Duldungsinhaber, die in

⁷⁸ § 52 BremSchulG; § 20 Abs. 1 S. 1 SchulG Schleswig-Holstein.

diesen Bundesländern in diesem Sinne wohnen, schulpflichtig (zu den Einzelheiten vgl. 1.1.2).

In Sachsen-Anhalt⁷⁹ unterliegen »Kinder ausländischer Bürgerinnen und Bürger mit Ausnahme von Asylbewerberinnen und Asylbewerber« der Schulpflicht. Diese Formulierung dürfte Kinder mit Duldung mit einschließen.

Nach § 63 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz ist zum Schulbesuch verpflichtet, wer in Niedersachsen seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat. Der gewöhnliche Aufenthalt liegt nach dem entsprechenden Erlass⁸⁰ vor, wenn jemand – ohne sich in Niedersachsen ständig niederlassen zu wollen – mindestens fünf Tage dort wohnt. Damit sind Migranten mit einer Duldung, die in Niedersachsen wohnen, schulpflichtig.

Für Mecklenburg-Vorpommern regelt § 41 Abs. 1 S. 1 SchulG, dass schulpflichtig ist, wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort hat. Wie bereits dargestellt (vgl. 2.1.2) kann ein gewöhn-

⁷⁹ Runderlass »Beschulung von Kindern deutscher Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie ausländischer Bürgerinnen und Bürger« vom 29.7.2011, Nr. 2.1, siehe http://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Integrationsportal/Dokumente/leben_in_LSA/ErlassBeschulungMig.kinder.pdf

⁸⁰ Niedersachsen, a. a. O. (Fn. 36), Nr. 3.1.2.

licher Aufenthalt im schulrechtlichen Sinne angenommen werden, wenn es hinreichend wahrscheinlich ist, dass das betroffene Kind das kommende Schuljahr im Inland durchlaufen kann. Damit müsste im Einzelfall geprüft werden, ob das rechtliche oder tatsächliche Abschiebungshindernis, welches zur Erteilung der Duldung geführt hat, voraussichtlich noch bis Schuljahresende vorliegen wird, was ganz überwiegend der Fall sein wird.

Die entsprechende sächsische Verwaltungsvorschrift bestimmt,

»[...] dass Schulpflicht für alle Kinder und Jugendlichen besteht, die in Sachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. Ausländische Schüler, die sich **rechtmäßig** im Land Sachsen aufhalten, haben demzufolge dieselben Rechte und Pflichten wie deutsche Schüler.«⁸¹

Nach einer Entscheidung des BSG zum Schwerbehindertenrecht ist bei einem geduldeten Ausländer, der sich voraussichtlich länger als sechs Monate in Deutschland aufhalten wird, anzunehmen, dass er im Sinne des § 2

⁸¹ »Verwaltungsvorschrift zum Unterricht für ausländische Schüler an den allgemeinbildenden Schulen im Freistaat Sachsen« vom 6.3.1992, a. a. O. (Fn. 39).

Abs.2 SGB IX seinen gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig in Deutschland hat. Die Orientierung an einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten ist laut BSG der Definition der Behinderung in §2 Abs.1 S.1 SGB IX zu entnehmen: Die Rechtmäßigkeit des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne des SGB IX ist demnach nicht anhand des Aufenthaltsrechts zu beurteilen:

»Vielmehr bezeichnet sie entsprechend der Zielsetzung des SGB IX die Befugnis des ausländischen behinderten Menschen, am Leben in der deutschen (inländischen) Gesellschaft teilzunehmen. In diesem Sinne ist auch der Aufenthalt von geduldeten Ausländern als rechtmäßig anzusehen. Denn sie sind zwar ausreisepflichtig, aber rechtlich nicht gehindert, sich weiterhin in Deutschland aufzuhalten, solange ihre Abschiebung ausgesetzt ist [...].«⁸²

Aus der Anwendung dieser Grundsätze auf das Schulrecht lässt sich schließen, dass sich Migranten mit einer Duldung im schulrechtlichen Sinne rechtmäßig im Inland aufhalten und daher auch in Sachsen schulpflichtig sein können.

Im Hinblick auf den Zeitraum könnte entsprechend der Rechtsprechung des Bayerischen VGH auf die Frage abgestellt werden, ob es hinreichend wahrscheinlich ist, dass das betroffene Kind das kommende Schuljahr im Inland durchlaufen können wird (vgl. die Ausführungen zu Mecklenburg-Vorpommern).

Also sind Duldungsinhaber außer gegebenenfalls in Sachsen und in Mecklenburg-Vorpommern in allen Bundesländern zumindest nach einer bestimmten Wartefrist schulpflichtig.

Wird in diesen beiden Ländern im Einzelfall keine Schulpflicht angenommen, wie auch während der Wartefrist in Baden-Württemberg und Thüringen, besteht allerdings ein Recht zum Schulbesuch aus höherem Recht (vgl. 1.1.2).

Tabelle 2:

Regelungen in den einzelnen Bundesländern zur Schulpflicht für Migranten mit einer Duldung und, falls keine Schulpflicht besteht, zum Schulbesuchsrecht

Bundesland	Schulpflicht	Schulbesuchsrecht
Baden-Württemberg	Ja, ab 6 Monaten nach Zuzug (§72 Abs.1 S.3 Schulgesetz)	Nicht geregelt
Bayern	Ja (Art. 35 Abs.1 S.2 Nr.3 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen)	Entfällt
Berlin	Ja (§41 Abs.2 Schulgesetz)	Entfällt
Brandenburg	Ja (§36 Abs.2 Schulgesetz)	Entfällt
Bremen	Ja, wegen Wohnung in Bremen (§52 Bremisches Schulgesetz i. V.m. §15 S.1 Meldegesetz Bremen)	Entfällt
Hamburg	Ja (§37 Hamburgisches Schulgesetz/Nr.1 Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen vom 6.5.2013 ⁸³)	Entfällt
Hessen	Ja (§56 Abs.1 Hessisches Schulgesetz/§46 Abs.1 S.1 Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19.8.2011 ⁸⁴)	Entfällt
Mecklenburg-Vorpommern	Ja, bei Annahme des gewöhnlichen Aufenthalts im schulrechtlichen Sinn (zu Einzelheiten vgl. 3.1.2) (§41 Abs.1 S.1 Schulgesetz/Nr.3.4 S.1 der Bestimmungen zur Eingliederung und zum Schulbesuch von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache vom 14.5.2006 ⁸⁵)	Nicht geregelt

⁸² BSG, Urteil vom 29.4.2010, a.a.O. (Fn.69), Rn.35.

Bundesland	Schulpflicht	Schulbesuchsrecht
Niedersachsen	Ja, wegen Wohnen in Niedersachsen (§ 63 Abs.1 Nds. Schulgesetz/3.1.1, 3.1.2. Erlass »Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule vom 29.8.1995« ⁸⁶)	Entfällt
Nordrhein-Westfalen	Ja (§ 34 Abs. 6 S. 2 Schulgesetz)	Entfällt
Rheinland-Pfalz	Ja (§ 56 Abs.1 Schulgesetz/Rn. 2 Abs.2 S.2 Verwaltungsvorschrift »Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund«, 22.11.2006 ⁸⁷)	Entfällt
Saarland	Ja (§ 30 Abs.1 S.1 Schulordnungsgesetz/§ 1 S.1 »Verordnung zum Unterricht für ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende sowie Schüler und Schülerinnen mit Migrationshintergrund«, 24.11.2009 ⁸⁸)	Entfällt
Sachsen	Ja, bei Annahme des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts im schulrechtlichen Sinn (zu Einzelheiten vgl. 3.1.2) (1.1 S.4 »Verwaltungsvorschrift zum Unterricht für ausländische Schüler an den allgemeinbildenden Schulen vom 6. März 1992« ⁸⁹)	Nicht geregelt
Sachsen-Anhalt	Ja, als Kinder ausländischer Bürger (§ 36 Abs.1 Schulgesetz/Nr.2.1 Runderlass »Beschulung von Kindern deutscher Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ausländischer Bürgerinnen und Bürger vom 26.7.2001« ⁹⁰)	Entfällt

Bundesland	Schulpflicht	Schulbesuchsrecht
Schleswig-Holstein	Ja, wegen Wohnung in Schleswig-Holstein (§§ 20 Abs.1 S.1, 2 Abs.8 Schulgesetz i. V.m. § 13 Landesmeldegesetz)	Entfällt
Thüringen	Ja ab drei Monaten nach Zuzug (§ 17 Abs. 1 S. 2 Thüringer Schulgesetz)	Nicht geregelt

4.2 Schulische Sprach- und Lernförderangebote

Da die Regelungen der einzelnen Bundesländer zu den Lernformen, in denen Schüler Deutsch lernen (Sprachlernklassen etc.), auf das Fehlen ausreichender Deutschkenntnisse und nicht auf bestimmte aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen abstellen, kann hier auf die Ausführungen zu Asylsuchenden verwiesen werden (vgl. I.2).

4.3 Sonstige Förderleistungen: Bildungs- und Teilhabepaket

Migranten mit einer Duldung haben wie Asylsuchende (vgl. 1.3) beim Bezug von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG Zugang zu den Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket nach § 6 AsylbLG (sonstige Leistungen zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern). Beim Erhalt von Leistungen analog dem SGB XII besteht nach § 2 AsylbLG i. V.m. § 34 SGB XII ein Anspruch auf diese Leistungen.

⁸³ A. a. O. (Fn. 33).

⁸⁴ A. a. O. (Fn. 34).

⁸⁵ A. a. O. (Fn. 35).

⁸⁶ A. a. O. (Fn. 36).

⁸⁷ A. a. O. (Fn. 37).

⁸⁸ A. a. O. (Fn. 38).

⁸⁹ Siehe <http://www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=27841477825&jlink=vwv1&jabs=4>.

⁹⁰ A. a. O. (Fn. 40).

II. Zugang zu Bildungsangeboten für nicht mehr schulpflichtige Flüchtlinge

1. Asylsuchende

1.1 Sprachkurse, Alphabetisierungskurse

1.1.1 Integrationskurse

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

Nach § 44 Abs. 1 AufenthG haben nur Personen mit einer bestimmten Art der Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Auch eine Zulassung im Rahmen freier Kursplätze nach § 44 Abs. 4 AufenthG kommt nur für Personen mit rechtmäßigem und dauerhaftem Aufenthalt in Betracht, d. h. wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis von mehr als einem Jahr erhält oder diese seit über 18 Monaten besitzt.⁹¹

Damit haben Asylsuchende und auch Inhaber einer Duldung zumindest bislang keine Möglichkeit, an einem Integrationskurs teilzunehmen.

⁹¹ AVwV 44.4; § 44 Abs. 1 S. 2 AufenthG.

1.1.2 Berufsbezogene Sprachförderung (ESF-BAMF-Programm)

Dabei handelt es sich um eine aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierte Maßnahme zur berufsbezogenen Sprachförderung für Personen mit Migrationshintergrund im Bereich des Bundes, die Deutschunterricht und eine Qualifizierung beinhaltet.⁹²

Der **berufsbezogene Unterricht Deutsch** als Zweitsprache hat insbesondere folgende Kennzeichen

- Behandlung berufs(feld)- und arbeitsplatzbezogener Inhalte,
- Vermittlung von Kenntnissen über kommunikative Regeln am Arbeitsplatz,
- Behandlung von sprachlichen Fertigkeiten je nach Bedarf der Lerngruppe,
- Einsatz von authentischem Unterrichtsmaterial.

⁹² Pädagogisches Konzept »Berufsbezogene Förderung Deutsch als Zweitsprache« im Rahmen des ESF-BAMF-Programms, Stand Juni 2011, S. 9 ff, siehe http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/ESF/01_Grundlagen/paedkonz-daz-esf-bamf.pdf.

Die **Qualifizierung** besteht aus

- Fachunterricht, in dem Sachwissen – auch Berufskunde – vermittelt wird,
- Praktikum in einem Betrieb oder einer Lehrwerkstatt,
- Besichtigungen von Betrieben und Institutionen zum Zweck der Berufsorientierung.

Ein Praktikum muss nicht absolviert werden, wenn die örtlichen Gegebenheiten dies nicht zulassen oder wenn dies nicht sinnvoll erscheint.⁹³

Vor dem Beginn der Maßnahme wird eine Kompetenzfeststellung durchgeführt, um Lernvoraussetzungen, Qualifikationen, den Sprachstand sowie den Sprach- und Qualifizierungsbedarf der Teilnehmenden zu ermitteln.⁹⁴

Die **Dauer** der Förderung beträgt bei einer Vollzeitmaßnahme höchstens sechs Monate. Bei Maßnahmen, die in Teilzeitform durchgeführt werden, liegt sie bei maximal zwölf Monaten.⁹⁵

⁹³ Ebd., S. 11.

⁹⁴ Ebd., S. 16.

⁹⁵ Richtlinien für aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierte Maßnahmen zur berufsbezogenen Sprachförderung für Personen mit Migrationshintergrund im Bereich des Bundes (ESF-BAMF-Programm) vom 21.12.2011, § 2 Abs. 3, siehe <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Down->

Fahrtkosten, auch die zur Teilnahme an der Kompetenzfeststellung⁹⁶, sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch Kinderbetreuungskosten⁹⁷ können erstattet werden.

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die Teilnahme an einem berufsbezogenen Sprachkurs im Rahmen des ESF-BAMF-Programms soll in der Regel erst nach (vollständiger) Absolvierung eines Integrationskurses erfolgen. Ein solcher muss nicht besucht worden sein, wenn bereits ausreichende Deutschkenntnisse auf B1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorhanden sind.⁹⁸ Der Besuch eines berufsbezogenen Sprachkurses ist auch ohne Bezug von Sozialleistungen möglich.⁹⁹

loads/Infothek/ESF/01_Grundlagen/foerderrichtlinie-20111221.doc.

⁹⁶ Förderhandbuch zum ESF-BAMF-Programm, Stand 26.7.2013, S. 24, Anlage 3, S. 62, siehe http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/ESF/01_Grundlagen/foerderhandbuch-pdf.

⁹⁷ Ebd., S. 26 f; Anlage 3, S. 62.

⁹⁸ Ebd., S. 11.

⁹⁹ Ebd., S. 10; Trägerrundschreiben des BAMF vom 27.3.2012, siehe http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/ESF/01_Grundlagen/traegerrundschreiben-20120327.pdf.

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

An einem ESF-BAMF Kurs können zum einen Personen mit einem dauerhaften und beständigen Aufenthalt in Deutschland teilnehmen, also Personen, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis seit 18 Monaten oder mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr haben.¹⁰⁰ Seit dem 1. Januar 2012 sind die Kurse aber auch für Teilnehmende des ESF-Bundesprogramms zur arbeitsmarktlichen Unterstützung von Bleibeberechtigten und Flüchtlingen mit Zugang zum Arbeitsmarkt II¹⁰¹ geöffnet. Teilnehmen am ESF-Bundesprogramm können Inhaber einer Aufenthaltsgestattung dann, wenn sie sich seit neun Monaten gestattet, geduldet oder erlaubt in Deutschland aufhalten und ihnen damit unter bestimmten Voraussetzungen¹⁰² eine

Beschäftigungserlaubnis erteilt werden kann (§ 61 Abs. 2 S. 1 AsylVfG). Ab 2015 werden die berufsbezogenen ESF-Sprachkurse voraussichtlich für alle Asylsuchenden mit Arbeitsmarktzugang geöffnet werden.

Der Besuch eines Integrationskurses und damit ein bestimmtes Ausgangssprachniveau sind für Teilnehmende aus dem ESF-Bundesprogramm für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge nicht verpflichtend.¹⁰³

Allerdings stellt sich die Frage, ob für die Absolvierung eines Praktikums im Rahmen der berufsbezogenen Sprachförderung eine **Beschäftigungserlaubnis** vorliegen muss. Nach § 2 Abs. 2 AufenthG und § 7 SGB IV ist für jede Form von unselbstständiger Erwerbstätigkeit (Beschäftigung), also für jede nicht selbstständige Arbeit und für **betriebliche Berufsbildungen** eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich. Nach den Durchführungsanweisungen der BA¹⁰⁴ gilt als Beschäftigung grundsätzlich auch die Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen

40 AufenthG, § 32 Abs. 4 BeschV); vgl. ausführlich Weiser, Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs, a. a. O. (Fn. 2).

¹⁰³Förderhandbuch, a. a. O. (Fn. 96), Anlage 3, S. 60 ff.

¹⁰⁴Bundesagentur für Arbeit (BA), Durchführungsanweisung (DA) zum AufenthG vom 1.5.2011, 1.2.212, siehe <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-Aufenthalts-gesetz.pdf>.

von betrieblichen Berufsausbildungs-, Praktikanten- und Volontärverhältnissen. Auf die Frage der Entgeltlichkeit kommt es dabei nicht an.¹⁰⁵

Nach § 30 Nr. 2 und § 15 BeschV gelten Praktika, die bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ausgeübt werden, unter bestimmten Voraussetzungen nicht als Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes. Da sich § 15 BeschV aber nur auf Praktika bezieht, die während eines Aufenthaltes zum Zweck der schulischen Ausbildung, des Studiums oder der Teilnahme an bestimmten Programmen absolviert werden, ist diese Regelung für Asylsuchende, die keinen Aufenthaltstitel für diese Zwecke haben, nicht anwendbar.

Die Bundesagentur für Arbeit muss der Erteilung der Beschäftigungserlaubnis für ein Praktikum im Rahmen des ESF-BAMF-Programms nicht zustimmen, da es sich dabei um ein Praktikum im Rahmen eines durch den Europäischen Sozialfonds, also von der Europäischen Union finanziell geförderten Programms handelt (§ 32 Abs. 4; Abs. 2 Nr. 2 sowie § 15 Nr. 2 BeschV). Da außer dem neunmonatigen Voraufenthalt damit keine weiteren Erteilungsvoraussetzungen

bestehen, trifft die Ausländerbehörde eine Ermessensentscheidung über die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis (§ 61 Abs. 2 S. 1 AsylVfG).¹⁰⁶

Die Aufenthaltsgestattung ist stets mit **Nebenbestimmungen** versehen, die gegebenenfalls die Teilnahme an dem ESF-BAMF-Programm einschränken können:

Die **Wohnsitzauflage** verpflichtet Asylsuchende, an einem ihnen zugewiesenen Ort zu wohnen (§ 60 Abs. 2 AsylVfG). Ein Umverteilungsantrag, in dem die Verlegung des Wohnsitzes mit der Begründung beantragt wird, an einem anderen Wohnort einen passenden ESF-BAMF-Kurs besuchen zu können, wird voraussichtlich erfolglos bleiben, da selbst bei einem Arbeitsplatzangebot eine Änderung der Wohnsitzauflage nur dann vorgenommen wird, wenn der Asylsuchende dadurch voraussichtlich dauerhaft unabhängig von öffentlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden kann.¹⁰⁷

Außerdem darf der Besuch des berufsbezogenen Sprachkurses nicht gegen die **räumliche Beschränkung** (die sogenannte »Residenzpflicht«) nach § 56 AsylVfG verstoßen, wonach die Aufenthaltsgestattung von Asyl-

¹⁰⁶Zu den zulässigen Ermessenserwägungen Grünewald in GK AsylVfG, § 61, Rn. 24 ff.

¹⁰⁷Vgl. die entsprechende Regelung zur Aufenthaltserlaubnis: Allgemeine Verwaltungsvorschriften (AVwV) zum AufenthG, 12.2.5.2.2.

¹⁰⁰ Förderhandbuch, a. a. O. (Fn. 96), § 1 Abs. 1.

¹⁰¹ Informationen zu diesem Programm beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, siehe http://www.esf.de/portal/generator/6610/sonderprogramm_bleibeberechtigte.html.

¹⁰² Hält sich ein Asylsuchender noch keine vier Jahre im Inland auf, ist Voraussetzung für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis, dass kein bevorrechtigter Arbeitnehmer für den Arbeitsplatz zur Verfügung steht, dass die Beschäftigungsbedingungen vergleichbar sind und dass keine Leiharbeit vorliegt (sogenannter nachrangiger Arbeitsmarktzugang, § 61 Abs. 2 S. 1 AsylVfG, §§ 39 Abs. 2;

¹⁰⁵ Funke-Kaiser in GK AufenthG, § 2 AufenthG, Rn. 39; Handkommentar Hofmann/Hoffmann, 1. Aufl. 2008, § 2 AufenthG, Rn. 9.

suchenden auf den Bezirk der für sie zuständigen Ausländerbehörde beschränkt ist. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang die besonderen Regelungen, die die meisten Bundesländer mittlerweile erlassen haben und die es Asylsuchenden ermöglichen, sich ohne Erlaubnis in mehreren angrenzenden Landkreisen, im gesamten Bundesland oder auch in angrenzenden Bundesländern aufzuhalten (§ 58 Abs. 6 AufenthG). Wo solche Regelungen den Betroffenen nicht weiterhelfen, kann versucht werden, bei der Ausländerbehörde eine Erweiterung der räumlichen Beschränkung zu beantragen. Nach § 58 Abs. 1 S. 3 AsylVfG ist die Ausländerbehörde im Regelfall verpflichtet, diese auf den Bezirk einer anderen Ausländerbehörde zu erweitern, wenn es zum Zwecke des Schulbesuchs, einer betrieblichen Aus- oder Weiterbildung oder eines Studiums erforderlich ist. Diese Regelung soll dazu führen, die integrierende Wirkung einer Schul- und sonstigen Ausbildung für Asylsuchende früh zu verwirklichen.¹⁰⁸ Daher sollte es durch eine entsprechend weite Auslegung des Begriffs des »Schulbesuchs« möglich sein, die für den Besuch eines berufsbezogenen Sprachkurses¹⁰⁹ notwendige Erweite-

¹⁰⁸Bodenbender in GK AsylVfG, § 58 Rn. 17.1.

¹⁰⁹Durchgeführt werden die berufsbezogenen Sprachkurse von Bildungsträgern, insbesondere von den Volkshochschulen.

rung der räumlichen Beschränkung vorzunehmen. Dies ergibt sich aus § 58 Abs. 1 S. 3 AsylVfG, der vorsieht, dass die Erlaubnis zum Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs »zum Zwecke des Schulbesuchs« in der Regel erteilt werden soll. Dabei wird nicht vorausgesetzt, dass es sich um eine staatlich anerkannte Schulform handelt und jede Beschreibung der Schulart und des dort vermittelten Auslegungsziels fehlt.¹¹⁰

Damit wird die Teilnahme am ESF-BAMF-Programm in der Regel nicht an der Residenzpflicht scheitern.

Beziehen Asylsuchende Leistungen nach dem AsylbLG, sind sie verpflichtet, ihnen zur Verfügung gestellte **Arbeitsgelegenheiten** wahrzunehmen (§ 5 AsylbLG). Kollidieren diese Arbeitsgelegenheiten zeitlich mit der berufsbezogenen Sprachförderung, sollte das Gespräch mit dem zuständigen Sozialamt gesucht werden, um die Aufhebung oder Verschiebung der Verpflichtung zur Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit zu erreichen.

¹¹⁰Funke-Kaiser in GK AufenthG, § 61 Rn. 34, wonach die Aufzählung in § 61 Abs. 1 S. 3 AufenthG abschließend sei; § 61 Abs. 1 S. 3 AufenthG, der eine Erweiterung der räumlichen Beschränkung bei Duldungsinhabern regelt, nennt die gleichen Bildungsoptionen wie § 58 Abs. 1 S. 3 AsylVfG.

Sicherung des Lebensunterhalts

Nimmt ein Asylsuchender am ESF-BAMF-Programm teil, kann er weiterhin Grundleistungen nach § 3 AsylbLG oder Leistungen nach § 2 AsylbLG i. V. m. SGB XII (sog. Analogleistungen) beziehen, eine Berechtigung etwa zum Bezug von Leistungen nach dem BAföG-Gesetz besteht nicht (vgl. § 2 BAföG).

1.1.3 Weitere kostenfreie Sprachlernmöglichkeiten (kommunale Angebote etc.)

Da Asylsuchende erst nach neun Monaten Zugang zu dem ESF-BAMF-Programm haben, gibt es bislang kein bundesweites Angebot kostenfreier Sprachkurse, das unmittelbar nach der Einreise verfügbar ist.

Allerdings bieten einzelne Städte kommunal finanzierte Sprachkurse für Asylsuchende an:¹¹¹ In Leipzig können Asylsuchende einen 200-stündigen Sprach- und Orientierungskurs für Migranten an der Volkshochschule besuchen.¹¹² Die

¹¹¹Ausführliche Informationen zu den genannten Angeboten, DiCV Osnabrück, Projekt ProFil, siehe <http://www.caritas-os.de/83541.html>.

¹¹²Rechtsgrundlage: Beschluss-Nr. 831/07 vom 18.4.2007 (Antrag Nr. IV/A 130 vom 17.7.2006).

Stadt Hamburg¹¹³ finanziert 300 Unterrichtsstunden beim Flüchtlingszentrum Hamburg,¹¹⁴ allerdings erst nach einem Voraufenthalt von sechs Monaten. In einem Zeitraum von 180 Unterrichtsstunden werden in Münster »Kultur- und Sprachkurse für Flüchtlinge«¹¹⁵ angeboten, an denen auch Asylsuchende teilnehmen können. München ermöglicht mehrere Sprachkursformen bei verschiedenen Trägern, Basiskurse in Teilzeit, Intensivkurse sowie Deutschkurse für junge Flüchtlinge mit Grundbildungsanteilen und bezahlt einzelne Plätze in Integrationskursen.

In **Bayern**¹¹⁶ sollen ab Sommer 2013 für Asylsuchende und für geduldete Migranten im Rahmen eines Modellprogramms, das das Bayerische Sozialministerium in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entwickelt hat, Deutschkurse an landesweit 40

¹¹³Rechtsgrundlage: Beschluss der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg auf Antrag vom 17.9.2008 zu Deutschkursen für geduldete Flüchtlinge, Drs. 19/1123, Beschluss-Nr. 831/07 vom 18.4.2007 (Antrag Nr. V/A 130 vom 17.7.2006), siehe <https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/>.

¹¹⁴Siehe <http://www.fluechtlingszentrum-hamburg.de/de/projekte/deutschkurse.php>.

¹¹⁵Siehe <http://www.zuwanderer-in-der-stadt.de/1133.php>.

¹¹⁶Siehe <http://www.bamf.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2013/20130726-0021-pressemittteilung-stmas-deutschkurse-asylbewerber.html>.

Standorten angeboten werden. Die Partner für dieses Projekt sind zertifizierte Träger von Integrationskursen und bieten bereits berufsbezogene Sprachförderung für Asylsuchende und Bleibeberechtigte mit Zugang zum Arbeitsmarkt im Rahmen des ESF-BAMF-Programms an.

Da eine Übernahme von Fahrt- und Kinderbetreuungskosten – soweit ersichtlich – nicht vorgesehen ist, bleibt allerdings ein Teil der Zielgruppe faktisch ausgeschlossen.

Auch wenn zu den Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit nicht das Angebot von Sprachkursen gehört,¹¹⁷ können Qualifizierungsmaßnahmen der Agenturen für Arbeit wie Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§ 51 SGB III), Ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 75 SGB III), Außerbetriebliche Berufsausbildung (§ 76 SGB III), Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III) und die Berufliche Weiterbildung (§ 81 SGB III) Elemente berufsbezogener Sprachförderung enthalten. Auch sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Rahmen der

Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) können Deutschförderung beinhalten; Freiwilligendienste können die Teilnahme an einem Sprachkurs ermöglichen (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr 24 im Bistum Osnabrück)¹¹⁸. Ansonsten bieten Erstaufnahmeeinrichtungen, gemeinnützige Vereine, Wohlfahrtsverbände, Bildungsträger oder Kirchengemeinden teilweise Sprachkurse an, die aber oft nur einen geringen zeitlichen Umfang haben.

Bezüglich der sonstigen ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen und der Sicherung des Lebensunterhalts gelten die gleichen Regelungen wie beim ESF-BAMF-Programm (vgl. 1.1.2).

1.2. Vorbereitung auf die Nachholung von Schulabschlüssen

Bevor sich die Frage nach der Nachholung von Schulabschlüssen stellt, ist zunächst zu klären, ob ein Asylsuchender bereits über anerkennungsfähige ausländische schulische Abschlusszeugnisse verfügt. Über die Anerkennung der Schulabschlüsse, die nicht unter das Anerkennungsgesetz fallen, entscheiden die Zeugnisanerkennungsstellen der Länder.¹¹⁹

¹¹⁷Siehe <http://www.arbeitsstelle-freiwilligendienste.de/70891.html>.

¹¹⁸Siehe <http://www.arbeitsstelle-freiwilligendienste.de/70891.html>.

¹¹⁹Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Erläuterungen zum Anerkennungsgesetz des Bundes, März 2012, S. 8.

Zur Frage der Anerkennung eines Zeugnisses als Hochschulzugangsberechtigung vgl. 1.4.

Verfügt ein Asylsuchender über die erforderliche Schulbildung und die entsprechenden Deutschkenntnisse, besteht auch die Möglichkeit, eine sogenannte Externenprüfung zur Erlangung der verschiedenen Schulabschlüsse abzulegen.¹²⁰

Benötigt ein Asylsuchender eine Vorbereitung auf die Nachholung von Schulabschlüssen, bieten verschiedene Bildungsträger wie die Volkshochschulen kostenpflichtige Vorbereitungskurse an. Da sich die Kursgebühren mit den Grundleistungen nach § 3 AsylbLG kaum bestreiten lassen, ist es entscheidend, ob und welche kostenfreien Angebote es gibt.

1.2.1 Angebote der beruflichen Schulen

In den einzelnen Bundesländern bieten die beruflichen Schulen, in einigen Ländern auch als Berufsbildende Schulen, Berufskollegs o. Ä. bezeichnet, Vollzeitschulformen an, in denen

der Hauptschulabschluss (Berufsvorbereitungsjahr, Berufsorientierungsjahr¹²¹, EIBE-Klassen-Programm zur Eingliederung in die Berufs- und Arbeitswelt¹²² etc.) oder der Real schulabschluss (zweijährige Berufsfachschulen etc.) sowie die (Fach-) Hochschulreife nachgeholt werden können.

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Für schulische Ausbildungen, in denen der Realschulabschluss sowie die (Fach-)Hochschulreife erworben werden können, ist das Vorliegen der jeweiligen niedrigeren Schulabschlüsse erforderlich. Teilweise setzt der Besuch auch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraus; die Berufsschulpflicht muss nicht mehr bestehen.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob Personen, die eine Vollzeitschulform besuchen möchten, die auf die Nachholung des Hauptschulabschlusses vorbereitet, berufsschulpflichtig sein müssen. In Bayern besteht eine Regelung zur Berufsschulberechtigung.

siehe http://www.anerkennung-in-deutschland.de/media/20120320_erlaeuterungen_zum_anerkennungsg_bund.pdf.

¹²⁰Vgl. u. a. NRW PO Externe http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/e/externen-pruefung_schulabschluss/antraege/antrag_hauptschule.doc.

¹²¹Kultusministerium NRW, siehe <http://www.berufsbildung.schulministerium.nrw.de/cms/informationen-zu-bildungsgaengen/berufsschule/berufsvorbereitung/>.

¹²²Hessisches Kultusministerium, siehe <http://www.eibe-online.de/>.

gung (Art. 40 Bay EUG),¹²³ nach der eine allgemeine Berechtigung zum Besuch eines Berufsvorbereitungsjahrs nicht besteht. Für Asylsuchende kann allerdings die Schulpflicht zum Besuch besonderer Klassen für Asylbewerber und Flüchtlinge (sogenannte Flüchtlingsklassen) an bestimmten Berufsschulen bis zum Alter von 25 Jahren erweitert werden.¹²⁴ Soweit ersichtlich enthalten die Schulgesetze und Verordnungen der anderen Bundesländer weder Vorschriften zu einer Berufsschulberechtigung noch eine Beschränkung bestimmter Schulformen auf Berufsschulpflichtige,¹²⁵ sodass der Besuch von Vollzeitschulformen an beruflichen Schulen, die auf die Nachholung des Hauptschulabschlusses vorbereiten, auch nach dem Ende der Schulpflicht möglich ist.

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

Die entsprechenden Regelungen der Länder enthalten – soweit ersichtlich – keine Vorschriften, wonach der Berufsschulbesuch nur unter bestimmten aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen möglich ist.¹²⁶

Für den Besuch des Schulunterrichts ist keine Beschäftigungserlaubnis erforderlich, da es sich hierbei nicht um eine Form von unselbstständiger Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) handelt (§ 2 Abs. 2 AufenthG, § 7 SGB IV). Es stellt sich allerdings die Frage, ob für **Praktika** im Rahmen des Schulbesuchs eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich ist.

Eine Beschäftigungserlaubnis ist nach § 2 Abs. 2 AufenthG und § 7 SGB IV erforderlich für jede Form von unselbstständiger Erwerbstätigkeit, also für jede nicht selbstständige Arbeit und für **betriebliche Berufsbildungen**. Nach den Durchführungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu § 2 AufenthG¹²⁷ stellt

¹²³Sie besteht während einer betrieblichen Berufsausbildung und beim Besuch des Berufsgrundschuljahrs, das im ersten Jahr einer betrieblichen Ausbildung auch den fachpraktischen Teil übernimmt.

¹²⁴Zu den Einzelheiten vgl. Flüchtlingsklassen in Bayern, I.2.1, Fn. 141.

¹²⁵Vgl. für Niedersachsen »Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO)« vom 10.6.2009, Nds. GVBl. S. 242, SVBl. S. 206, § 33 und Anlage 2, siehe <http://www.schure.de/22410/bbsvo.htm>; für NRW, Ministerium für Schule und Weiterbildung siehe <http://www.berufsbildung.schulministerium.nrw.de/cms/informationen-zu-bildungsgaengen/berufsschule/berufsvorbereitung/bestimmungen/#aufnahmever>.

¹²⁶Ebd.

¹²⁷Bundesagentur für Arbeit (BA), Durchführungsanweisungen (DA) zum AufenthG, Stand 1.5.2011, 1.2.212, siehe <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-Aufenthaltsgesetz.pdf>.

ein betriebliches Praktikum grundsätzlich eine Beschäftigung dar.¹²⁸

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts¹²⁹ zur Frage der Sozialversicherungspflicht einer Beschäftigung **kann** allerdings ausnahmsweise **kein Beschäftigungsverhältnis** vorliegen, wenn ein Praktikum auf Grund landesrechtlicher Vorschriften in die **Hochschul- oder Fachschulausbildung** eingegliedert und deshalb als deren Teil anzusehen ist. Ein Beschäftigungsverhältnis nach § 7 Abs. 2 SGB IV ist jedoch nur zu verneinen, wenn die praktische Ausbildung im Wesentlichen außerbetrieblich, also durch die Ausbildungsstätte geregelt und gelenkt wird.

Diese Rechtsprechung des BSG aufgreifend wird in den Durchführungsanweisungen der BA zur Beschäftigungsverordnung ausgeführt¹³⁰, dass Schüler dann keine Arbeitnehmer

sind, wenn sie ein in den schulischen Bildungsgang integriertes Praktikum absolvieren.

Eine Integration liegt danach vor, wenn das Praktikum nach staatlichen oder schulischen Richtlinien abgeleistet werden muss und wenn eines der folgenden drei Kriterien erfüllt ist:

- Kein Vertragsverhältnis zwischen Schüler und Praktikumsgeber;
- Überwachung des Praktikums durch die Schule;
- der Ausbildungsgang bildet eine theoretisch-praktische Einheit mit Schwergewicht auf dem theoretischen Teil.

Damit könnte unter den dargestellten Voraussetzungen eine Beschäftigungserlaubnis für ein entsprechendes Praktikum nicht erforderlich sein.

Insbesondere wegen des Wortlauts der Entscheidung des BSG, wonach in diesen Fällen ausnahmsweise keine Beschäftigung vorliegen **kann**,¹³¹ ist allerdings in jedem Einzelfall mit der Ausländerbehörde zu klären, ob für das Praktikum eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich ist.

¹²⁸So auch Funke-Kaiser in GK zum AufenthG, § 2, Rn. 42; Handkommentar Hofmann/Hoffmann, 1. Aufl. 2008, § 2 AufenthG, Rn. 9.

¹²⁹BSG, Urteil vom 3.2.1994 – 12 RK 78/92, m. w. N. –, siehe http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/tk_sec.cgi?chosenIndex=UAN_nv_1005&templateID=document&chosenIndex=UAN_nv_1005&highlighting=off&xid=81554&.

¹³⁰Bundesagentur für Arbeit (BA), Durchführungsanweisungen (DA) zur Beschäftigungsverordnung, Stand August 2013, 2.15.101, siehe <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-Beschaeftigungsverordnung.pdf>.

¹³¹Vgl. Funke-Kaiser in GK zum AufenthG, § 2, Rn. 42; Handkommentar Hofmann/Hoffmann, 1. Aufl. 2008, § 2 AufenthG, Rn. 9 zum Studium, wonach eine Ausnahme von der Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses lediglich möglich und nicht zwingend ist.

Ist eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich, muss der Asylsuchende deren Erteilung bei der Ausländerbehörde beantragen. Die Bundesagentur muss der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für ein Praktikum im Rahmen einer schulischen Ausbildung **nicht zustimmen**, wenn dieses vorgeschriebener Bestandteil der Ausbildung oder zur Erreichung des Ausbildungszieles notwendig ist (§ 32 Abs. 4; Abs. 2 Nr. 2; § 15 Nr. 1 BeschV). Daher kann¹³² die Ausländerbehörde die Beschäftigungserlaubnis erteilen, wenn sich der Asylsuchende seit neun Monaten gestattet, erlaubt oder geduldet in Deutschland aufhält (§ 61 Abs. 2 S. 1 AsylVfG).

Der Besuch einer Berufsschule zur Vorbereitung auf die Nachholung von Schulabschlüssen muss mit den ausländerrechtlichen Nebenbestimmungen zu vereinbaren sein. Nach § 58 Abs. 1 S. 3 AsylVfG ist die Ausländerbehörde im Regelfall verpflichtet, die **räumliche Beschränkung** auf den Bezirk einer anderen Ausländerbehörde zu erweitern, wenn es zum Zwecke des Schulbesuchs erforderlich ist. Mangels einer entsprechenden Einschränkung gilt dies auch für nicht mehr schulpflichtige Asylsuchende.

¹³²Die Entscheidung ist eine Ermessensentscheidung, zu den zulässigen Ermessensabwägungen vgl. Grünwald in GK AsylVfG, § 61, Rn. 24 ff.

Zu Einzelheiten und den sonstigen ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen vgl. 1.1.2.

Sicherung des Lebensunterhalts

Beim Besuch der in § 2 Abs. 1 BAföG genannten Schulformen (Berufsfachschulklassen, Fachschulklassen/Fachoberschulklassen etc.) besteht unter bestimmten Voraussetzungen dem Grunde nach ein Anspruch auf Schüler-BAföG:

Der Besuch von Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung (wie das Berufsvorbereitungsjahr etc.) ist ab der 10. Klasse förderfähig, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist (§ 2 Abs. 1, Nr. 1; Abs. 1 a BAföG). Die Höhe beträgt 465 € (§ 12 Abs. 2, Nr. 1 BAföG), wobei das Einkommen des Schülers, seiner Eltern und seines Ehegatten/Lebenspartners nach den Vorschriften der §§ 21 ff. BAföG hierauf anzurechnen sind. Auszubildende, die BAföG beziehen, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss zu ihren Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 27 Abs. 3; § 22 Abs. 3 SGB II), auch wenn sie wegen ihres Aufenthaltsstatus keinen Zugang zu den Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung nach SGB II haben (§ 1 Abs. 1 AsylbLG, § 7

Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II). Grundsätzlich werden Schüler nur bis zum 30. Lebensjahr gefördert (zu den Ausnahmen vgl. § 10 Abs. 3 BAföG).

Ausländerrechtliche Zugangsvoraussetzungen

Ein Asylsuchender hat nach § 8 Abs. 3 BAföG allerdings nur dann einen BAföG-Anspruch, wenn er sich fünf Jahre im Inland aufgehalten hat und fünf Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist oder wenn zumindest ein Elternteil sich während der letzten sechs Jahre insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und drei Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn die Tätigkeit aus einem von dem Elternteil nicht zu vertretenden Grund nicht ausgeübt worden ist und der Elternteil im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig war.

Nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 8 Abs. 3 BAföG¹³³, die gegenwärtig aktualisiert

¹³³Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BAföG (BAföGVwV 1991) vom 15.10.1991 (GMBl. S. 770), Nr. 8.2.6, siehe http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_15101991_42511VwV21.htm.

werden,¹³⁴ ist eine Person erwerbstätig, die eine selbstständige oder nicht-selbstständige Tätigkeit ausübt und in der Lage ist, sich aus dem Ertrag dieser Tätigkeit selbst zu unterhalten. Als Erwerbstätigkeit gilt auch die Haushaltsführung eines Elternteils, wenn er selbst im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig war und nach dieser Zeit zumindest ein Kind unter zehn Jahren oder ein Kind mit Behinderung, das auf Hilfe angewiesen ist, im eigenen Haushalt zu versorgen hat. Anders als bei der entsprechenden Regelung zur Berufsausbildungsbeihilfe in § 59 Abs. 3 SGB III kann ein Verwandter, in dessen Haushalt ein Auszubildender aufgenommen wurde, nicht an die Stelle der Eltern treten. Dies kann zu einer Schlechterstellung insbesondere von unbegleiteten (minderjährigen) Flüchtlingen führen.

Damit sind Asylsuchende in Bezug auf BAföG-Leistungen weiterhin schlechter gestellt als Inhaber einer Duldung, die nach vierjährigem Vor-aufenthalt einen BAföG-Anspruch haben (§ 8 Abs. 2 a BAföG).

¹³⁴Deutscher Bundestag, Drs. 17/11099, Kleine Anfrage mit Antwort vom 19.10.2012, S. 6, siehe <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/110/1711099.pdf>.

Die »Bafög-Falle«: Rechtslage für Asylsuchende, die Leistungen analog dem SGB XII erhalten

Besonders problematisch kann die Situation für Asylsuchende sein, die eine schulische Ausbildung beginnen wollen und die genannten ausländerrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug von BAföG-Leistungen nicht erfüllen: Da eine schulische Berufsausbildung an den in §2 Abs.1 BAföG genannten Schulformen dem Grunde nach förderfähig ist, erhalten Asylsuchende ab dem Ausbildungsbeginn keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach §2 AsylbLG i. V. m. SGB XII (sogenannte Analogleistungen; §22 Abs.1 S.1 SGB XII)¹³⁵ – auch wenn die Voraussetzungen des §2 AsylbLG (vier Jahre Bezug von Asylbewerberleistungen und keine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer) vorliegen. Sie bekommen also weder Leistungen nach dem BAföG noch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB XII. Diese Situation wird auch als »Bafög-Falle« bezeichnet.

Nur in besonderen Härtefällen können Leistungen zur Sicherung des

¹³⁵LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15.11.05 – L 23 B 1008/05 AY ER –, siehe <https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=25029&so=&sl=&2=&words=&sensitive=XXXX>.

Lebensunterhalts nach SGB XII als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden (§22 Abs.1 S.2 SGB XII). Nach der sozialgerichtlichen Rechtsprechung¹³⁶ liegt eine besondere Härte allerdings nicht allein wegen des Ausschlusses von der Förderung nach §8 BAföG vor. Ein besonderer Härtefall bestehe nur dann, wenn die Folgen des Anspruchsausschlusses über das Maß hinausgehen, das regelmäßig mit der Versagung von Hilfe zum Lebensunterhalt für eine Ausbildung verbunden ist, und als übermäßig hart erscheinen, selbst mit Rücksicht auf den Gesetzeszweck, die Sozialhilfe von den finanziellen Lasten einer Ausbildungsförderung freizuhalten.¹³⁷

Da es kaum möglich ist, neben einer schulischen Ausbildung gleichzeitig in lebensunterhaltssicherndem Umfang zu arbeiten und Asylsuchende in der Regel auch keine ausreichend leistungsfähigen unterhaltspflichtigen Verwandten haben, wird in diesen Fällen die Absolvierung einer schuli-

¹³⁶Zu der entsprechenden Regelung in §27 Abs.4, §7 Abs.5 SGB II siehe BSG, Urteil vom 6.9.2007 – B 14/7b AS 28/06 R – m. w. N., <https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=76827>. In der Entscheidung wird ergänzt, dass eine Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises integrations- und bildungspolitisch wünschenswert sein mag, rechtlich aber nicht geboten ist.

¹³⁷LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15.11.05, a. a. O. (Fn. 135) m. w. N.; Decker in Oestreicher, §22 SGB XII, Rn. 42.

schen Ausbildung zum Erwerb eines deutschen Schulabschlusses faktisch verhindert.

Rechtslage für Asylsuchende, die Grundleistungen nach §3 AsylbLG erhalten

Asylsuchende, die – insbesondere weil sie noch keine vier Jahre Grundleistungen bezogen haben – zur Lebensunterhaltssicherung noch **Grundleistungen** nach §§3 ff. AsylbLG¹³⁸ beziehen und keinen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG haben, erhalten nach Auffassung des OVG Nordrhein-Westfalen¹³⁹ trotz einer dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung diese Grundleistungen weiterhin. Das Fehlen einer dem §26 Abs.1, S.1 BSHG¹⁴⁰ entsprechenden Regelung im AsylbLG berechtige nicht zu einer analogen Anwendung des SGB XII, da der Gesetzgeber Anspruchsausschlüsse oder -einschrän-

¹³⁸ Nach der Entscheidung des BVerfG, Urteil vom 18.7.2012 – 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11 – (asyl.net, M19839) muss die Höhe der Grundleistungen denen des SGB XII entsprechen, sie können allerdings nach §3 AsylbLG in Sachleistungen oder Wertgut-scheinen ausgezahlt werden.

¹³⁹OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15.6.2001 – 12 B 795/00 – (NRW Justiz) zum Leistungsbezug während des Studiums.

¹⁴⁰Diese Vorschrift entspricht §22 Abs.1 S.1 SGB XII.

kungen, die er für notwendig erachtet hat, jeweils gesondert im AsylbLG geregelt habe.

Damit ist der Lebensunterhalt von Asylsuchenden im Grundleistungsbezug nach §3 AsylbLG während der schulischen Ausbildung gesichert.

Flüchtlingsklassen in Bayern

Im Anschluss an Modellprojekte (»SchlaU Schule« und die Städtische Berufsschule zur Berufsvorbereitung in München), in denen junge Flüchtlinge zwischen 16 und 25 Jahren zum qualifizierten Hauptschulabschluss geführt und anschließend in Ausbildungsverhältnisse vermittelt wurden, ist das Angebot seit dem Schuljahr 2013/2014 auf 57 Klassen in verschiedenen Städten in Bayern ausgeweitet worden.

In einem ein- oder zweijährigen beruflichen Unterricht in Vollzeit können im ersten Jahr an der Berufsschule eine intensive sprachliche Vorbereitung, berufliche Orientierung und sozialpädagogische Betreuung erfolgen. Das zweite Jahr beinhaltet vor allem Angebote der Berufsschule, in denen die allgemein- und berufssprachliche Ausbildung fortgeführt wird, eine verstärkte Berufsvorbereitung und sozialpädagogische Betreuung erfolgt und ein allgemeinbildender Abschluss erreicht werden kann.

Zielgruppe sind Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis oder Duldung. Wenn kein in Deutschland anerkannter Schulabschluss vorliegt und auch bisher keine Möglichkeit bestand, im Inland einen Schulabschluss zu erwerben, kann bei den Zielgruppen die Berufsschulpflicht bis zum 21., in Ausnahmefällen bis zum 25. Lebensjahr verlängert werden, um die Teilnahme an den Angeboten zu ermöglichen.¹⁴¹

1.2.2 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sind von der Bundesagentur für Arbeit (BA) finanzierte Maßnahmen, in denen Bildungsträger vorrangig auf eine Berufsausbildung, aber auch auf die berufliche Eingliederung vorbereiten (§ 51 SGB III). Förde-

¹⁴¹Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, »Angebote der Berufsschule für schulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge«, Vortrag beim Fachtag »Bildung und Arbeit für Flüchtlinge 2« am 26.11.2012 in Würzburg, siehe <http://www.fluechtlingsrat-bayern.de/materialien-282.html>; Jugend ohne Grenzen (3.4.2013), Vorschläge für eine Verbesserung der Bildungssituation junger Flüchtlinge durch die Kultusminister/-innen, siehe <http://bildung.jogspace.net/2013/04/03/vorschlaege-fur-eine-verbesserung-der-bildungssituation-junger-fluechtlinge-durch-die-kultusministerinnen>.

rungsbedürftige junge Menschen haben unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen einen **Anspruch**, durch die BA im Rahmen einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses vorbereitet zu werden (§§ 53, 51 SGB III). Im Regelfall dauert die Teilnahme an einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme bis zu zehn bzw. zwölf Monate.¹⁴² Fahrtkosten werden unter bestimmten Voraussetzungen von der BA übernommen (§ 63 SGB III).

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 SGB III sind junge Menschen förderungsbedürftig, die eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung oder – falls sie keine Berufsausbildung werden beginnen können – zur beruflichen Eingliederung benötigen. Die Teilnehmenden dürfen nicht mehr schulpflichtig sein (§ 52 Abs. 1 Nr. 2 SGB III)

¹⁴²Bundesagentur für Arbeit, Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) gem. §§ 51 ff. SGB III, Geschäftsanweisungen (Stand: 20.11.2012), 51.27 siehe <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/HEGA-Internet/A05-Beruf-Qualifizierung/Dokument/HEGA-11-2012-VA-BvB-mit-produktionsorientiertem-Ansatz-Anlage-2-1.pdf>.

und noch keine Berufsausbildung absolviert haben; sie sollten unter 25 Jahre alt sein.¹⁴³ Außerdem muss zu erwarten sein, dass sie den angestrebten Schulabschluss erreichen werden (§ 52 Abs. 1 Nr. 3 SGB III).

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

Nach § 52 Abs. 2 und § 59 Abs. 3 SGB III hat ein Asylsuchender einen Anspruch auf Teilnahme, wenn er sich selbst fünf Jahre im Inland aufgehalten hat und fünf Jahre rechtmäßig erwerbstätig war oder wenn zumindest ein Elternteil sich während der letzten sechs Jahre insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und drei Jahre rechtmäßig erwerbstätig war. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn die Tätigkeit aus einem von dem Elternteil nicht zu vertretenden Grund nicht ausgeübt worden ist und dieser im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist. Wenn der Auszubildende sich bereits drei Jahre **rechtmäßig** im Inland aufgehalten hat und er im Haushalt eines Verwandten aufgenommen wurde, kann dieser Verwandte an die

¹⁴³Ebd., 51.12.

Stelle des Elternteils treten (§ 59 Abs. 3 Nr. 2 SGB III).¹⁴⁴

Dies entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 8 Abs. 3 BAFöG.

Nach den Geschäftsanweisungen der BA¹⁴⁵ zum Begriff der Erwerbstätigkeit fällt hierunter jede selbstständige oder nichtselbstständige Tätigkeit, die auf die Erzielung von Gewinn gerichtet oder für die ein Entgelt vereinbart oder den Umständen nach zu erwarten ist; ein bestimmter Umfang wird nicht genannt. Es genügt, wenn die geforderten Voraussetzungen insgesamt nur bei einem Elternteil oder zeitweise bei dem einen, im Übrigen bei dem anderen Elternteil vorgelegen haben; dabei muss es sich jedoch um verschiedene Zeiträume handeln. Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind auch Zeiten der Haushaltsführung eines Elternteils, wenn er selbst zumindest ein Kind unter zehn Jahren hat oder ein Kind mit Behinderung, das auf Hilfe angewiesen ist, im eigenen Haushalt zu versorgen hat.

Damit sind die Geschäftsanweisungen der BA zum Begriff der Erwerbs-

¹⁴⁴Dies kann zu einer Schlechterstellung insbesondere von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen führen, da hier ein rechtmäßiger Voraufenthalt verlangt wird.

¹⁴⁵Bundesagentur für Arbeit, Geschäftsanweisung (GA) BAB 59.3.1-59.3.5, Stand 04/2012, siehe <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A07-Geldleistung/A072-berufliche-Qualifizierung/Publikation/pdf/ga-bab-p59.pdf>.

tätigkeit für die Betroffenen wesentlich günstiger als die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BAföG bezüglich der fast gleichlautenden Vorschrift (vgl. 1.2.1).

Ein Grund dafür, vom Erfordernis der Erwerbstätigkeit nach § 59 Abs. 3 SGB III abzusehen mit der Folge, dass eine sechsmonatige Erwerbstätigkeit eines Elternteils ausreichend ist, besteht nach den Geschäftsanweisungen der BA¹⁴⁶ etwa bei einer Erwerbsunfähigkeit oder wenn eine Arbeitslosmeldung erfolgt ist.

Eine **Beschäftigungserlaubnis** ist für die Teilnahme an einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme **nicht erforderlich**, da es sich nicht um eine Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV handelt.

Zu den sonstigen ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen vgl. 1.1.2.

Sicherung des Lebensunterhalts

Während der Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme besteht ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (§ 56 Abs. 2 SGB III). Haben Asylsuchende einen Anspruch auf die Vorbereitung für die Nachholung des Hauptschulabschlusses nach § 53 SGB III, liegen ausländerrechtlich

¹⁴⁶ Ebd., 59.3.6.

auch die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe vor (§ 59 SGB III).

1.2.3 Berufliche Weiterbildung

Nach § 81 Abs. 3 SGB III können Arbeitnehmer gegenüber der BA einen Anspruch haben, durch die Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gefördert zu werden. Dabei soll der Erwerb des Hauptschulabschlusses in die berufliche Weiterbildung integriert sein; Maßnahmen, die ausschließlich auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorbereiten, sollten nur in Ausnahmefällen ermöglicht werden.¹⁴⁷ Fahrt- und Kinderbetreuungskosten werden unter bestimmten Voraussetzungen von der BA übernommen (§ 83 Abs. 1 Nr. 2, 4 SGB III).

¹⁴⁷ Bundesagentur für Arbeit, Berufliche Weiterbildung §§ 81 bis 87, 131 a, 131 b SGB III Zulassung von Trägern und Maßnahmen §§ 177 Abs. 5 bis 180, 183, 184 SGB III Sonstiges § 327 SGB III, Geschäftsanweisungen (Stand: 1. April 2013), 81.32, siehe <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/HEGA-Internet/A05-Beruf-Qualifizierung/Dokument/GA-FbW.pdf>.

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 81 Abs. 1 SGB III müssen erfüllt sein:

Eine berufliche Weiterbildung muss notwendig sein, um Arbeitnehmer bei Arbeitslosigkeit¹⁴⁸ beruflich einzugliedern bzw. eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden, oder sie muss wegen des fehlenden Berufsabschlusses erforderlich sein. Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat.¹⁴⁹ Hierzu zählen auch jede mindestens 15 Wochenstunden umfassende Tätigkeit sowie die Zeiten einer nicht abgeschlossenen Berufsausbildung und der Tätigkeit im eigenen, mindestens zwei Personen umfassenden Haushalt, wobei die berufliche Tätigkeit auch im Ausland

stattgefunden haben kann.¹⁵⁰ Eine Weiterbildung gilt dann als notwendig, wenn kein Berufsabschluss vorliegt und der Arbeitnehmer entweder drei Jahre beruflich tätig war oder es ihm nicht möglich oder nicht zumutbar war, eine berufliche Ausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme zu absolvieren (§ 81 Abs. 2 Nr. 2 SGB III). Auch im letzten Fall muss er zuvor eine berufliche Tätigkeit ausgeübt haben, die aber keine drei Jahre umfasst haben muss.¹⁵¹ Hat ein Arbeitnehmer bereits einen Berufsabschluss, gilt eine Weiterbildung dann als notwendig, wenn er über vier Jahre eine Beschäftigung in einer an- oder ungelerten Tätigkeit ausgeübt hat und daher eine dem vorhandenen Berufsabschluss entsprechende Beschäftigung nicht mehr ausüben kann (§ 81 Abs. 2 Nr. 1 SGB III).

Außerdem muss zu erwarten sein, dass der Hauptschulabschluss erworben werden kann (§ 81 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB III).

¹⁴⁸ Asylsuchende mit nachrangigem Arbeitsmarktzugang können Arbeitslose im Sinne des § 138 SGB III sein, da sie den Vermittlungsbemühungen der BA zur Verfügung stehen, vgl. Bundesagentur für Arbeit, Geschäftsanweisung (GA) zu § 138 SGB III (Stand 12/2012), 138.159 f, siehe <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A07-Geldleistung/A071-Arbeitslosigkeit/Publication/pdf/GA-Alg-138.pdf>.

¹⁴⁹ Bundesagentur, Berufliche Weiterbildung, a. a. O. (Fn. 147), 81.11.

¹⁵⁰ Stratmann in Niesel, 4. Aufl. 2007, § 77 SGB III, Rn. 26; auch aus BA, GA Berufliche Weiterbildung, a. a. O., 81.24 (2) geht nicht hervor, dass die berufliche Tätigkeit in Deutschland stattgefunden haben muss.

¹⁵¹ Bundesagentur, Berufliche Weiterbildung, a. a. O. (Fn. 147), 81.24 (3).

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

Als Arbeitnehmer ist anzusehen, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung oder während der Dauer der Weiterbildung dem Kreis der Personen zuzurechnen ist, die anderenfalls eine abhängige Beschäftigung von mehr als geringem Umfang ausüben würden.¹⁵² Damit muss ein mindestens nachrangiger Arbeitsmarktzugang¹⁵³ bestehen. Da in § 81 SGB III keine bestimmten aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen genannt sind, haben Asylsuchende, die sich seit neun Monaten gestattet, geduldet oder erlaubt im Inland aufhalten (§ 61 Abs. 2 S. 1 AsylVfG), Zugang zur Vorbereitung auf die Nachholung des Hauptschulabschlusses im Rahmen der beruflichen Weiterbildung.

Eine **Beschäftigungserlaubnis** ist für die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung **nicht erforderlich**.

Zu den sonstigen ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen vgl. 1.1.2.

¹⁵²Hengelhaupt in Hauk/Noftz, SGB III Arbeitsförderung, § 81 SGB III Rn. 71.

¹⁵³Vgl. 1.1.2 Fn. 102.

Sicherung des Lebensunterhalts

Nimmt ein Asylsuchender an einer beruflichen Weiterbildung teil, kann er weiterhin Grundleistungen nach § 3 AsylbLG oder Analogleistungen nach § 2 AsylbLG i. V. m. SGB XII beziehen, ein Anspruch etwa auf Berufsausbildungsbeihilfe oder auf Leistungen nach dem BAföG-Gesetz besteht nicht (vgl. § 56 SGB III).

1.2.4 Angebote der Jugendsozialarbeit

Soweit die Ausbildung junger Menschen mit sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können nach § 13 Abs. 2 SGB VIII geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die ihren Fähigkeiten und ihrem Entwicklungsstand Rechnung tragen. Ihnen sollen im Rahmen der Jugendhilfe auch sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern (§ 13 Abs. 1 SGB VIII). Hierzu können auch Kurse

zur Erlangung von Schulabschlüssen gehören.¹⁵⁴

Damit können im Rahmen der Jugendsozialarbeit Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Nachholung des Hauptschulabschlusses angeboten werden, wobei die entsprechenden Prüfungen etwa bei den Volkshochschulen abgelegt werden können.

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

An Maßnahmen der Jugendsozialarbeit können junge Menschen unter 27 Jahren teilnehmen (§§ 13 Abs. 2; 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII).

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

Nach § 6 Abs. 2 SGB VIII können Migranten mit rechtmäßigem Aufenthalt oder Duldung – und damit auch Asylsuchende¹⁵⁵ – Leistungen nach dem SGB VIII in Anspruch nehmen. Eine Beschäftigungserlaubnis ist hierfür nicht erforderlich.

Zu den sonstigen ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen vgl. 1.1.2.

¹⁵⁴Grube in Hauk/Noftz, § 13 SGB VIII, Rn. 21.

¹⁵⁵Mrozynski, 5. Aufl. 2009, § 6 SGB VIII, Rn. 13.

Sicherung des Lebensunterhalts

Die Teilnahme an Maßnahmen der Jugendsozialarbeit lässt den Anspruch von Asylsuchenden auf Grundleistungen nach § 3 AsylbLG oder Analogleistungen nach § 2 AsylbLG i. V. m. SGB XII unberührt.

1.2.5 Abendschulen/Kollegs und Studienkollegs

Nach Beendigung der Schulpflicht kann eine überwiegend kostenfreie Vorbereitung auf die Nachholung von Schulabschlüssen auch an Abendhaupt- und Abendrealschulen sowie Abendgymnasien bzw. an Kollegs erfolgen.

Haben Asylsuchende, die in Deutschland studieren möchten, keine Hochschulzugangsberechtigung, besteht die Möglichkeit, einen Universitätsvorbereitungskurs an einem deutschen Studienkolleg zu besuchen, wofür gegebenenfalls Studiengebühren und ein Semesterbeitrag bezahlt werden müssen. Das Studienkolleg dauert in der Regel ein Jahr und endet mit der Feststellungsprüfung, durch die die fachliche und sprachliche Eignung festgestellt und eine (fachgebundene) Hochschulreife erworben wird.

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen werden von den jeweiligen Schulen bestimmt, überwiegend wird eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens zweijährige nachweisbare Berufstätigkeit vorausgesetzt, wobei die Führung eines Familienhaushalts einer Berufstätigkeit gleichgestellt ist.¹⁵⁶

Der Besuch eines Studienkollegs setzt eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung und das Bestehen einer Aufnahme-/Sprachprüfung voraus.¹⁵⁷

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

Der Schulbesuch von Abendschulen sowie Kollegs ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus möglich.

Lediglich das Bayerische Studienkolleg in München nennt das Vorliegen einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums als Zugangsvoraussetzung¹⁵⁸; für den Besuch der

¹⁵⁶Vgl. Bundesring der Abendgymnasien, siehe <http://www.abendgymnasien.com/>.

¹⁵⁷Weitere ggf. bestehende Zugangsvoraussetzungen sind den Internetseiten des jeweiligen Studienkollegs zu entnehmen.

¹⁵⁸Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaats Bayern, siehe http://www.studienkolleg.mhn.de/n1_visum.html.

anderen Studienkollegs wird das Vorliegen eines bestimmten Aufenthaltstitels, etwa der Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums (§ 16 AufenthG) nicht vorausgesetzt.

Eine Beschäftigungserlaubnis ist nicht erforderlich. Zur Erweiterung der räumlichen Beschränkung zur Ermöglichung des Schulbesuchs ist die Ausländerbehörde nach § 58 Abs. 1 S. 3 AsylVfG in der Regel verpflichtet.

Zu den sonstigen ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen vgl. 1.1.2.

Sicherung des Lebensunterhalts

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 BAföG besteht beim Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen, Abendgymnasien sowie Kollegs ein Anspruch auf BAföG-Leistungen. Der Besuch eines Studienkollegs ist nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 BAföG i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Vorkursen zur Vorbereitung des Besuchs von Kollegs und Hochschulen förderfähig.¹⁵⁹

Zu den ausländerrechtlichen Zugangsvoraussetzungen vgl. 1.2.1.

¹⁵⁹OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 29.11.2000 – 16 A 3390/00 (Justiz NRW) –; VGH Hessen, Urteil vom 29.10.1991 – 9 UE 3511/88 –, siehe <http://openjur.de/u/290089.html>.

1.3 Schulische Berufsausbildung

Hierzu gehören schulische Ausbildungen an Fachschulen und an Berufsfachschulen, die zu einem qualifizierten Abschluss führen, etwa die Erzieherausbildung, Kinderpflege, Alten- und Krankenpflege, Physiotherapie, Wirtschaftsinformatik und die Ausbildungen zum technischen Assistenten und technischen Zeichner. Teilweise muss für schulische Ausbildungen Schulgeld bezahlt werden.

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Für eine schulische Berufsausbildung ist ein bestimmter Schulabschluss erforderlich; die weiteren Voraussetzungen werden von der jeweiligen Schule festgelegt.

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

Ein bestimmter Aufenthaltsstatus, wie etwa eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke einer Ausbildung (§ 17 AufenthG), ist für die schulische Berufsausbildung nicht erforderlich.

Bei schulischen Ausbildungen in Berufen nach dem Berufsbildungsgesetz handelt es sich um **keine Beschäftigung**, daher ist keine Beschäftigungserlaubnis erforderlich.¹⁶⁰ Eine **Ausnahme** bilden die Ausbildungen in Berufen der **Kranken- und Altenpflege** und zur **Hebamme**, die einen hohen Praxisanteil haben: Hierfür muss eine Beschäftigungserlaubnis vorliegen, deren Erteilung die BA grundsätzlich zustimmen muss.¹⁶¹

Bei Asylsuchenden ist allerdings seit dem Inkrafttreten der Beschäftigungsverordnung ab 1.7.2013 zur Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf die Zustimmung der BA nicht mehr erforderlich (§ 32 Abs. 4 und Abs. 2 Nr. 1 BeschV). Da die Vorschrift keine Mindestdauer der Ausbildung vorsieht, sind nicht nur mindestens zweijährige Berufsausbildungen (d. h. qualifizierte Ausbildungen i. S. d. § 6 Abs. 1 S. 2 BeschV) erfasst, sondern auch Ausbildungen mit kürzerer Regelausbildungsdauer, z. B. zum Altenpflegehelfer.¹⁶²

Bei Asylsuchenden ist allerdings seit dem Inkrafttreten der Beschäftigungsverordnung ab 1.7.2013 zur Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf die Zustimmung der BA nicht mehr erforderlich (§ 32 Abs. 4 und Abs. 2 Nr. 1 BeschV). Da die Vorschrift keine Mindestdauer der Ausbildung vorsieht, sind nicht nur mindestens zweijährige Berufsausbildungen (d. h. qualifizierte Ausbildungen i. S. d. § 6 Abs. 1 S. 2 BeschV) erfasst, sondern auch Ausbildungen mit kürzerer Regelausbildungsdauer, z. B. zum Altenpflegehelfer.¹⁶²

¹⁶⁰Bundesagentur für Arbeit, Durchführungsanweisungen (DA) zum AufenthG, Stand 1.5.2011, 1.2.214, siehe <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-Aufenthaltsgesetz.pdf>.

¹⁶¹Ebd., 1.2.219, 1.2.220.

¹⁶²Bundesagentur für Arbeit, Durchführungsanweisungen (DA) zur Beschäftigungsverordnung, Stand August 2013, 2.32.202, siehe <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015->

Damit kann mit neunmonatigem Voraufenthalt eine Beschäftigungserlaubnis für eine schulische Ausbildung mit hohem Praxisanteil ohne Zustimmung der BA erteilt werden (§ 61 Abs. 2 S. 1 AsylVfG).

Zu der Frage, ob für Praktikumsphasen in Betrieben oder Einrichtungen, die im Rahmen schulischer Berufsausbildungen ohne hohen Praxisanteil zu leisten sind, eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich ist, mit der Folge, dass Asylsuchende diese Ausbildung erst nach einem neunmonatigem Voraufenthalt beginnen können, sowie zu den sonstigen ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen vgl. 1.2.1.

Sicherung des Lebensunterhalts

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG (sog. Schüler-BAföG) besteht beim Besuch einer Berufsfachschule oder Fachschule, die keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, mindestens zwei Jahre dauert und einen berufsqualifizierenden Abschluss vermittelt (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG). Wohnt der Schüler bei seinen Eltern, erhält er 216 € monatlich (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG) ansonsten 465 € (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG). Erfolgt die schulische Ausbildung an einer Fach- und Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, beträgt

Oeffentlichkeitsarbeit/Publication/pdf/DA-Beschaeftigungsverordnung.pdf.

die Förderhöhe, wenn der Schüler bei seinen Eltern wohnt, 391 € (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 BAföG), ansonsten 543 € (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 BAföG).

Zum Zugang von Asylsuchenden und zu sonstigen Einzelheiten vgl. 1.2.1.

1.4 Studium

Die Bewerbung um einen Studienplatz an der (Fach-)Hochschule erfolgt bei einer ausländischen **Hochschulzugangsberechtigung** entweder direkt bei der Hochschule oder zentral bei »uni-assist e.V.«, der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerber.

Der Studienbewerber muss das Bestehen einer Krankenversicherung nachweisen. Die Übernahme von Krankheitskosten durch das Sozialamt nach § 4 AsylbLG reicht hierfür nicht aus, da dies lediglich eine Absicherung im Krankheitsfall und keine Krankenversicherung darstellt (vgl. § 5 Abs. 11 S. 3 SGB V).¹⁶³ Studierende bis zum 14. Semester, maximal bis zum 30. Lebensjahr, können bei einer gesetzlichen Krankenversicherung

¹⁶³Vgl. auch Hügel/Voigt, Nds. Flüchtlingsrat, Leitfaden für Flüchtlinge in Niedersachsen, Nr. 9.7, im Internet: <http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/9-fluechtlinge-mit-aufenthalts-gestattung-im-asylverfahren/77-deutschkurs-kindergarten-schule-studium/>

eine studentische Krankenversicherung abschließen. Wenn die Eltern gesetzlich versichert sind, können Studierende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres über die Eltern kostenfrei familienversichert sein (§ 10 SGB V).

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

An der (Fach-)Hochschule bzw. bei »uni-assist e.V.« erfolgt eine Prüfung der Hochschulzugangsberechtigung. Informationen zu der Frage, mit welchem Schulabgangszeugnis aus welchem Land der Beginn eines Studiums direkt möglich ist, erhält die Datenbank »anabin«;¹⁶⁴ je nach Herkunftsland können auch eine bestandene Hochschulaufnahmeprüfung bzw. bestimmte Studienzeiten zu einer (fachgebundenen) Hochschulzugangsberechtigung führen. Falls keine Anerkennung der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt, muss zunächst ein Studienkolleg besucht werden (vgl. 1.2.5).

Erforderlich für ein Fachstudium sind in der Regel adäquate **Deutschkenntnisse**.

¹⁶⁴Kultusministerkonferenz, siehe http://anabin.kmk.org/no_cache/filter/schulabschluss-mit-hochschulzugang.html.

Die jeweilige Hochschule gibt Auskunft über die notwendigen und zulässigen Sprachzertifikate. Zum Teil bieten (Fach-)Hochschulen Studiengänge in englischer Sprache an.

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

Für die Aufnahme eines Studiums ist ausländerrechtlich kein bestimmter Aufenthaltsstatus wie etwa eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums (§ 16 AufenthG) erforderlich. Hochschulrechtlich verbietet, soweit ersichtlich, nur das baden-württembergische Landeshochschulgesetz die Immatrikulation mit einer Aufenthaltsgestattung oder auch einer Duldung (§ 60 Abs. 5 Nr. 4 Landeshochschulgesetz).

Nach § 60 Abs. 1 AsylVfG kann die Ausländerbehörde die Aufenthaltsgestattung mit Auflagen versehen. Damit stellt sich die Frage, ob eine Auflage, die die Aufnahme eines Studiums verbietet, wie es in Berlin praktiziert wird,¹⁶⁵ ausländerrechtlich zulässig ist.

Grundsätzlich liegt die Erteilung einer Auflage im Ermessen der Auslän-

¹⁶⁵Vgl. Classen, Flüchtlingsrat Berlin, »Studium mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung«, Nr. 3 siehe http://fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/Studium_mit_Duldung.html.

derbehörde; das Gesetz nennt hierfür keine Richtlinien oder Anhaltspunkte.¹⁶⁶ Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts¹⁶⁷ sind die einzelnen Auflagen daran zu messen, ob sie ihre Rechtfertigung im Gesetzeszweck und der vom Gesetzgeber gewollten Ordnung der Materie finden. Sie dürfen nicht aufenthalts- und asylrechtlich irrelevanten Zwecken dienen und müssen das öffentliche Interesse schützen. Die Auflageerteilung muss auf einer mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu vereinbarenden Interessensabwägung beruhen.¹⁶⁸ Der primäre Zweck der ohne Weiteres zugelassenen Auflagen ist darauf gerichtet, den Aufenthalt im Interesse einer sachgerechten und beschleunigten Verfahrensführung so zu gestalten, dass die Bewegungs- und Betätigungsfreiheit nicht unverhältnismäßig eingeengt wird.¹⁶⁹

Der Beginn eines Studiums steht einer sachgerechten und beschleunigten Durchführung nicht entgegen, sodass dessen Verbot nicht erforderlich und damit unverhältnismäßig ist.

¹⁶⁶Bergmann in Renner, 10. Aufl. 2013, § 60 AsylVfG, Rn. 4.

¹⁶⁷BVerwG, Beschluss vom 5.1.1982 – 1 C 145.80 – BVerwGE 64, 285 (Juris).

¹⁶⁸Vgl. auch Wolff in Handkommentar Hofmann/Hoffmann, 1. Aufl. 2008, § 60 AsylVfG Rn. 1; Marx, 7. Aufl. 2009, § 60 AsylVfG, Rn. 12.

¹⁶⁹Bergmann in Renner, 10. Aufl. 2013, § 60 AsylVfG, Rn. 4.

Außerdem liegt die Aufnahme eines Studiums auch im öffentlichen Interesse, da ein Asylsuchender bei einem Verbleib im Inland – der zumindest mittelfristig wahrscheinlich ist – als Studienabsolvent mit ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit keine Sozialleistungen in Anspruch nehmen wird, sondern erhebliche Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge abführen wird. Auch bei einer Rückkehr ins Ausland können in Deutschland ausgebildete Studienabsolventen aufgrund ihrer Sprach- und Landeskennnisse deutschen Wirtschaftsinteressen dienen.

Gegen eine das Studium verbietende Auflage, die eine selbstständig anfechtbare Nebenbestimmung i. S. v. § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 4 VwVfG darstellt, ist die Anfechtungsklage die statthafte Klageart.¹⁷⁰

Für ein Studium ist **keine Beschäftigungserlaubnis** erforderlich.

Es ist möglich, dass für ein in das Studium integriertes Praktikum unter bestimmten Voraussetzungen keine Beschäftigungserlaubnis erforderlich ist (vgl. hierzu 1.2.1.). Erforderlich ist nach der sozialgerichtlichen Rechtsprechung¹⁷¹ allerdings, dass der Prak-

¹⁷⁰Wolff in Handkommentar Hofmann/Hoffmann, 1. Aufl. 2008, § 60 AsylVfG Rn. 23; es gibt nach § 11 AsylVfG kein Widerspruchsverfahren.

¹⁷¹BSG, Urteil vom 3.2.1994 – 12 RK 78/92 –, siehe <http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/>

tikant bereits immatrikuliert ist; nach den Durchführungsanweisungen der BA sind Studenten, die ein in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum absolvieren, keine Arbeitnehmer, solange sie immatrikuliert sind.¹⁷²

Wird eine Beschäftigungserlaubnis benötigt, etwa für ein Vorpraktikum, muss die BA nicht beteiligt werden, wenn das Praktikum vorgeschriebener Bestandteil des Studiums oder zur Erreichung des Ausbildungszieles nachweislich erforderlich ist (§ 34 Abs. 4 und Abs. 2 Nr. 2; § 15 Nr. 1 BeschV).

Die Erweiterung der räumlichen Beschränkung muss von der Ausländerbehörde in der Regel bewilligt werden, wenn es zum Zwecke des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung notwendig ist (§ 58 Abs. 1, S. 3 AsylVfG).

[tk_sec.cgi?chosenIndex=UAN_nv_1005&templateID=document&chosenIndex=UAN_nv_1005&highlighting=off&xid=81554&Funke-Kaiser in GK AufenthG, § 2, Rn. 42; Handkommentar Hofmann/Hoffmann, 1. Aufl. 2008, § 2 AufenthG, Rn. 9.](http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-Beschaefigungsverordnung.pdf)

¹⁷²Bundesagentur für Arbeit (BA), Durchführungsanweisungen (DA) zur Beschäftigungsverordnung, Stand August 2013, 2.15.101, siehe <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-Beschaefigungsverordnung.pdf>.

Zu den sonstigen ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen vgl. 1.1.2.

Sicherung des Lebensunterhalts

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 BAföG kann beim Besuch von Hochschulen ein Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG bestehen. Wohnt der Studierende bei seinen Eltern, beträgt die Höhe 422€, ansonsten 597€ (§ 13 Abs. 1 und 2 BAföG).

Zum Zugang von Asylsuchenden zu diesen Leistungen und zu sonstigen Einzelheiten vgl. 1.2.1.

Haben Asylsuchende keinen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG, kann in vielen Fällen eine Finanzierung nur über Stiftungen erfolgen. Asylsuchende können etwa von folgenden Stiftungen ein Stipendium erhalten:

- **Flüchtlings-Stipendienprogramm der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband**¹⁷³

Das Programm unterstützt Menschen aus außereuropäischen Ländern, die in ihrem Heimatland aus politischen, religiösen oder ethnischen Gründen verfolgt werden,

¹⁷³Vgl. Niedersächsischer Flüchtlingsrat, siehe <http://www.nds-fluerat.org/4947/aktuelles/stipendienprogramm-des-dw-fuer-fluechtlinge/>

damit sie in Deutschland eine berufsqualifizierende akademische Ausbildung fortsetzen oder aufnehmen können.

- **Deutschland Stipendium**¹⁷⁴

Eine Förderung bereits für Studienanfänger gewährt das einkommensunabhängige Deutschlandstipendium in Höhe von 300€ pro Monat, bei dem die Hälfte vom Staat und die andere Hälfte von privaten Geldgebern geleistet wird. Eine Zugangsbeschränkung aufgrund des Aufenthaltsstatus ist nicht ersichtlich.

- **Begabtenförderungswerke**¹⁷⁵

Die staatliche Begabtenförderung erfolgt im Hochschulbereich durch die verschiedenen Begabtenförderungswerke (parteinahe Stiftungen, Cusanuswerk, Evangelisches Studienwerk e. V. Villigst, Studienstiftung des deutschen Volkes e. V. etc.). Die Rahmenbedingungen der Förderung sind in den »zusätzlichen Nebenbestimmungen zur Förderung begabter Studentinnen und Studenten sowie begabter Nachwuchswissenschaftlerinnen

und Nachwuchswissenschaftler« geregelt.¹⁷⁶ Danach können Studierende gefördert werden, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland immatrikuliert sind und zu dem in § 8 Abs. 1 bis 3 BAföG genannten Personenkreis gehören. Damit haben Asylsuchende nur Zugang, wenn sie wegen der eigenen oder elterlichen Erwerbstätigkeit BAföG-berechtigt sind (vgl. 1.2.1).

¹⁷⁴Vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), siehe <http://www.deutschland-stipendium.de/de/1622.php>.

¹⁷⁵BMBF, siehe http://www.stipendiumplus.de/_media/BMBF_Begabten_Broschue-re0409.pdf

¹⁷⁶BMBF, Stand August 2012, Nr. II, 1, siehe http://www.bmbf.de/pubRD/richtlinie_begabtenfoerderung.pdf.

2. Asylberechtigte und international Schutzberechtigte

Im Folgenden werden die ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen für den Zugang dieser Zielgruppe insofern beschrieben, als sie von denen für Asylsuchende abweichen.

2.1 Sprachkurse, Alphabetisierungskurse

2.1.1 Integrationskurse

Nach § 43 Abs. 1 und 2 AufenthG ist es Ziel des Integrationskurses, den rechtmäßig auf Dauer in Deutschland lebenden Ausländern die Sprache, die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte erfolgreich zu vermitteln. Sie sollen dadurch mit den Lebensverhältnissen so weit vertraut werden, dass sie ohne die Hilfe oder Vermittlung Dritter in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens selbstständig handeln können.

Der Integrationskurs umfasst einen Sprachkurs von 600 Stunden (unterteilt in einen Basis- und einen Aufbau-sprachkurs von jeweils 300 Stunden) sowie einen Orientierungskurs von 60 Stunden zur Vermittlung der sonstigen Kenntnisse (§ 11 Abs. 1; § 12 Integrationskursverordnung – IntV) und wird

vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge koordiniert und durchgeführt, das sich hierzu privater oder öffentlicher Bildungsträger bedient. Für die Teilnahme entstehen Kosten in Höhe von 1,20€ pro Stunde, wovon Bezieher von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II und XII auf Antrag befreit sind (§ 9 Abs. 1 und 2 IntV). Unter bestimmten Voraussetzungen können Fahrtkosten erstattet und ein Kinderbetreuungsangebot unterstützt werden (§ 4 a IntV).

Bei Bedarf können Integrationskurse für spezielle Zielgruppen vorgesehen werden, die bis zu 900 Unterrichtsstunden im Sprachkurs und 60 Unterrichtsstunden im Orientierungskurs beinhalten. Dabei handelt es sich nach § 13 Abs. 1 IntV insbesondere um:

- Jugendintegrationskurse für junge Erwachsene unter 27, die nicht mehr schulpflichtig sind, zur Vorbereitung auf den Besuch weiterführender Schulen oder Hochschulen oder auf eine andere Ausbildung,
- Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse für Personen, die »aus familiären oder kulturellen Gründen« keinen allgemeinen Integrationskurs besuchen können,
- Alphabetisierungskurse für Personen, die nicht oder nicht ausrei-

chend lesen oder schreiben können,

- Förderkurse für Personen, die einen besonderen sprachpädagogischen Förderbedarf haben.

Der Integrationskurs wird durch den skalierten Sprachtest »Deutsch-Test für Zuwanderer« des Bundesamtes abgeschlossen, der Sprachkompetenzen auf den Stufen A2 bis B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweist, sowie durch den skalierten Test »Leben in Deutschland« (§ 17 IntV).

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Kein Anspruch auf Teilnahme besteht bei erkennbar geringem Integrationsbedarf und ausreichenden Deutschkenntnissen sowie bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die eine schulische Ausbildung aufnehmen oder ihre bisherige Schullaufbahn im Inland fortsetzen (§ 44 Abs. 3 AufenthG). Da Bildungsmaßnahmen für schulpflichtige Kinder und Jugendliche der ausschließlichen Kompetenz der Länder unterliegen, dürfen nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG¹⁷⁷ schul-

¹⁷⁷AVwV zum AufenthG, 44.3.1.1.

pflichtige Jugendliche nicht an Integrationskursen teilnehmen.

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

Anerkannte Asylberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG, anerkannte GFK-Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG n. F. sowie subsidiär Schutzberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Alt. 2 AufenthG n. F. haben einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 c AufenthG).

Eine Aufenthaltserlaubnis kann grundsätzlich mit **Nebenbestimmungen** versehen werden (§ 12 Abs. 2 AufenthG). Allerdings dürfen diese Nebenbestimmungen bei Asylberechtigten und Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention nicht allein zum Zweck der angemessenen Verteilung öffentlicher Soziallasten verfügt werden. Wohnsitzauflagen und andere räumliche Beschränkungen dürfen sich also nicht allein auf eine solche Begründung stützen.

Auch nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (AVwV) zum AufenthG¹⁷⁸ kommt eine Wohnsitzauflage hier nur aus migrations- und

¹⁷⁸AVwV zum AufenthG, 12.2.5.2.3.

integrationspolitischen Interessen in Betracht, sodass eine den Besuch eines Integrationskurses verhindernde Auflage nicht zulässig wäre.

Die sonstigen nach §§ 22–25 a AufenthG erteilten Formen der Aufenthaltserlaubnis für Personen, die nicht unter den Schutz der GFK fallen – also auch die für subsidiär Schutzberechtigte – werden nach den AVwV zum Aufenthaltsgesetz¹⁷⁹ mit einer **Wohnsitzauflage** versehen, solange Leistungen nach SGB II oder XII bezogen werden. Nach einer Entscheidung des VG Gelsenkirchen¹⁸⁰ ist dies bei subsidiär Schutzberechtigten wegen Verstoßes gegen Art. 32 der Qualifikationsrichtlinie vom 29. April 2004,¹⁸¹ wonach international Schutzberechtigten bezüglich der Bewegungsfreiheit Gleichbehandlung mit anderen Drittstaatsangehörigen mit rechtmäßigem Aufenthalt zu gewähren ist, allerdings rechtswidrig.¹⁸² Unter der Neufassung der Qualifikati-

¹⁷⁹AVwV zum AufenthG, 12.2.5.2.2, 12.2.5.2.3.

¹⁸⁰VG Gelsenkirchen, Urteil vom 31.1.2013 – 8 K 3538/12 –, (asyl.net, M20443).

¹⁸¹Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtling oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, Abl. L304/12 vom 30.9.2004, berichtigt durch Abl. 204/24 vom 5.8.2005.

¹⁸²Art. 32 der EU Qualifikationsrichtlinie vom 29.4.2004 entspricht dem Art. 32 Abs. 1 der

onsrichtlinie vom 13. Dezember 2011 gilt dies umso mehr, da die Richtlinie für alle international Schutzberechtigten (also Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte) einen weitgehend einheitlichen Status vorsieht.

Eine **räumliche Beschränkung** des Aufenthalts für subsidiär Schutzberechtigten, die auch nach der AVwV zum Aufenthaltsgesetz¹⁸³ nur in Ausnahmefällen erfolgt, könnte ebenfalls gegen Art. 32 der Qualifikationsrichtlinie (alte Fassung) verstoßen¹⁸⁴ bzw. wegen Art. 33 der Neufassung der Richtlinie als unzulässig anzusehen sein.

Sicherung des Lebensunterhalts

Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte haben, wenn sie über 15 Jahre alt sind, das Renteneintrittsalter nicht erreicht haben und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein können, einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II (§ 19 Abs. 1; § 7 Abs. 1; § 8 SGB II), ansonsten auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII (§ 27 Abs. 1 SGB XII).

Neufassung der Qualifikationsrichtlinie vom 20.12.2011 (s. Fn. 7).

¹⁸³AVwV 12.1.1.1

¹⁸⁴Müller in Handkommentar Hofmann/Hoffmann, 1. Aufl. 2008, § 12 AufenthG, Rn. 11.

Dieser Anspruch wird durch die Teilnahme an einem Integrationskurs nicht berührt.

2.1.2 Berufsbezogene Sprachförderung (ESF-BAMF-Programm)

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

Den Richtlinien zum ESF-BAMF-Programm zufolge¹⁸⁵ können Personen mit dauerhaftem und beständigem Aufenthalt an Maßnahmen der berufsbezogenen Sprachförderung teilnehmen. Der Aufenthalt gilt danach als dauerhaft und beständig, wenn die Person eine Niederlassungserlaubnis besitzt oder eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr erhalten hat oder seit 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt. Damit können anerkannte Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge, denen eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Geltungsdauer von drei Jahren erteilt

¹⁸⁵Vgl. Richtlinien für aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierte Maßnahmen zur berufsbezogenen Sprachförderung für Personen mit Migrationshintergrund im Bereich des Bundes (ESF-BAMF-Programm) vom 21.12.2011, §1 Abs.1, siehe http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/ESF/01_Grundlagen/foerderrichtlinie-20111221.doc?__blob=publicationFile.

wird (§26 Abs.1 S.2 AufenthG n.F.), diese Sprachförderung nutzen.

Sollten diese Voraussetzungen bei subsidiär Schutzberechtigten, die nach §26 Abs.1 S.3 AufenthG n.F. eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr erhalten, nicht als erfüllt angesehen werden, besteht ein Zugang zu der berufsbezogenen Sprachförderung, wenn sie Teilnehmende des ESF-Bundesprogramms zur arbeitsmarktlichen Unterstützung von Bleibeberechtigten und Flüchtlingen mit Zugang zum Arbeitsmarkt II¹⁸⁶ werden. Da allen Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen ohne Wartefrist eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden kann (§4 Abs.3 AufenthG; §31 BeschV), kann dies jederzeit erfolgen.

Asylberechtigten, GFK-Flüchtlingen sowie ab 1.12.2013 auch subsidiär Schutzberechtigten wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt (§§25 Abs.1 S.4; Abs.2 S.2 AufenthG); diese wird mit der Nebenbestimmung »Erwerbstätigkeit gestattet« versehen.¹⁸⁷ Damit liegt eine

¹⁸⁶Informationen zu diesem Programm beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, siehe http://www.esf.de/portal/generator/6610/sonderprogramm__bleibeberechtigte.html.

¹⁸⁷AVwV zum AufenthG 4.2.1.1.

Beschäftigungserlaubnis für das Praktikum vor.

Zu den sonstigen ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen und zur Lebensunterhaltssicherung vgl. 2.1.1.

2.1.3 Weitere kostenfreie Sprachlernmöglichkeiten: Sprachkurse im Rahmen des Förderprogramms »Garantiefonds-Hochschulbereich« des BMFSFJ

Zur Förderung der Aufnahme oder Fortsetzung einer akademischen Laufbahn werden durch dieses Programm neben einer umfassenden Bildungsberatung auch Intensivkurse zum Erlernen der deutschen Sprache (Niveau C1 GER) durch die Übernahme insbesondere der Lebensunterhalts- und Kurskosten unterstützt.¹⁸⁸

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

Nach den Richtlinien des Garantiefonds-Hochschulbereich¹⁸⁹ werden Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge und ab 1.12.2013 vermutlich auch

¹⁸⁸Jugendmigrationsdienst, Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule, siehe <http://www.jmd-portal.de/output.php?id=1308&tid=1308&jmID=412>.

¹⁸⁹Ebd.

subsidiär Schutzberechtigte¹⁹⁰ mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §25 Abs.1 und 2 AufenthG gefördert, wobei der Antrag vor Erreichen des 30. Lebensjahres sowie innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Reiseausweises gestellt werden muss.

Zu den sonstigen ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen und zur Lebensunterhaltssicherung vgl. 2.1.1.

2.2. Vorbereitung auf die Nachholung von Schulabschlüssen

2.2.1 Angebote der beruflichen Schulen

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

Da es keine besonderen aufenthaltsrechtlichen Zugangsvoraussetzungen gibt, ist zur Frage der Beschäftigungserlaubnis und den sonstigen ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen auf 2.1.1 zu verweisen.

¹⁹⁰Wenn die Richtlinien des Garantiefonds-Hochschulbereich nicht in Anpassung an die neue Rechtslage geändert und subsidiär Schutzberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §25 Abs.2 S.1 Alt. 2 AufenthG ausdrücklich ausgenommen werden sollten.

Sicherung des Lebensunterhalts

Asylberechtigte (mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG), GFK-Flüchtlinge (mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Alt. 1 AufenthG n.F.) sowie – ab 1. Dezember 2013 – auch subsidiär Schutzberechtigte (mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Alt. 2 AufenthG n.F.) haben aufgrund ihres Aufenthaltsstatus nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG beim Besuch einer der in § 2 Abs. 1 BAföG genannten Schulformen einen Anspruch auf BAföG-Leistungen, ohne dass bestimmte Voraufenthaltszeiten vorliegen müssen.

2.2.2 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

Zugang zu einer Vorbereitung auf die Nachholung des Hauptschulabschlusses im Rahmen einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme hat nach § 52 Abs. 2 und § 59 Abs. 1 SGB III im Wesentlichen der Personenkreis, der auch einen Anspruch auf BAföG-Leistungen hat, also Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge sowie – ab 1.12.2013 – auch subsidiär Schutzbe-

rechtigte ohne bestimmte Voraufenthaltszeiten (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG).

Zu den sonstigen ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen und zur Sicherung des Lebensunterhalts vgl. 2.1.1.

2.2.3 Berufliche Weiterbildung

Da es keine besonderen aufenthaltsrechtlichen Zugangsvoraussetzungen zu diesem Förderinstrument oder bei der Sicherung des Lebensunterhalts gibt, ist auf 1.2.3 zu verweisen.

2.2.4 Angebote der Jugendsozialarbeit

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

Nach § 6 Abs. 2 SGB VIII können Migranten mit rechtmäßigem Aufenthalt oder Duldung, also auch anerkannte Asylberechtigte und international Schutzberechtigte an diesen Angeboten teilnehmen (vgl. ansonsten 1.3.4.).

2.2.5 Abendschulen/Kollegs und Studienkollegs

Zur Förderung der Aufnahme oder Fortsetzung einer akademischen

Laufbahn kann durch das **Förderprogramm »Garantiefonds-Hochschulbereich«** des BMFSFJ der Besuch eines Studienkollegs zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife) unterstützt werden. Dabei werden mittels eines Stipendiums insbesondere Lebensunterhalts- und Kurskosten übernommen.¹⁹¹ In manchen Bundesländern werden Sonderlehrgänge für Personen angeboten, die im Herkunftsland einen dem deutschen Mittelschulabschluss vergleichbaren Abschluss erworben haben. Flüchtlinge ohne entsprechende Zeugnisse können teilweise durch eine »Glaubhaftmachung« des Schulabschlussserwerbs eine Zulassung erhalten.¹⁹²

Zu den Zugangsvoraussetzungen zu diesem Förderprogramm vgl. 2.1.3.

Ansonsten gibt es bezüglich des allgemeinen Zugangs zu Abendschulen/Kollegs und Studienkollegs keine aufenthaltsrechtlichen Besonderheiten. Entsprechend kann hier auf 1.2.5. sowie für den Zugang zu Leistungen nach dem BAföG auf 2.2.1 verwiesen werden.

2.3 Schulische Berufsausbildung

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

Ein bestimmter Aufenthaltsstatus, wie etwa eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke einer Ausbildung, ist für die schulische Berufsausbildung nicht erforderlich. Eine gegebenenfalls erforderliche Beschäftigungserlaubnis stellt ebenfalls kein Hindernis dar, da anerkannte Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge sowie ab 1.12.2013 auch subsidiär Schutzberechtigte eine Aufenthaltserlaubnis haben, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt (§§ 25 Abs. 1 S. 4, Abs. 2 S. 2 AufenthG).

2.4. Studium

Zu den (ausländerrechtlichen) Rahmenbedingungen und zum Zugang zu BAföG-Leistungen vgl. 1.4 und 2.3. Bei Zugang zu BAföG-Leistungen besteht auch ein genereller Zugang zu den Stipendien der Begabtenförderwerke.

¹⁹¹Jugendmigrationsdienst, a. a. O. (Fn. 188).

¹⁹²Ebd.

3. National Schutz- berechtigte

Im Folgenden wird beschrieben, in welchen Punkten sich bei national Schutzberechtigten die ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen für den Zugang zu Bildungsangeboten von denjenigen für anerkannte Asylberechtigte und international Schutzberechtigte unterscheiden; im Übrigen, insbesondere zum Zugang zu schulischer Berufsausbildung oder zu einem Studium, ist auf die Ausführungen unter 2. zu verweisen. Teilweise wird auch ergänzend auf die Rahmenbedingungen für andere Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22–25 a AufenthG) eingegangen.

3.1 Sprachkurse, Alphabetisierungskurse

3.1.1. Integrationskurse

Ausländer, die keinen Anspruch auf die Teilnahme an einem Integrationskurs haben, können im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme zugelassen werden (§44 Abs.4 AufenthG), wenn sie sich rechtmäßig und dauerhaft im Inland aufhalten d. h. wenn sie eine Aufenthaltserlaub-

nis von mehr als einem Jahr erhalten oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzen (AVwV 44.4; § 44 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Dabei sind nach § 5 Abs. 3 IntV die folgenden Gruppen vorrangig zu berücksichtigen:

- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG, also **national Schutzberechtigte**,
- Bleibeberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 104 a Abs. 1 S. 2 AufenthG (sogenannte Altfallregelung),
- Familienangehörige gut integrierter Jugendlicher oder Heranwachsender (§ 25 a Abs. 2 AufenthG) sowie
- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a AufenthG (Aufenthaltsgewährung in Härtefällen).

Die Aufenthaltserlaubnis von national Schutzberechtigten nach § 25 Abs. 3 AufenthG n. F. wird nach den AVwV zum Aufenthaltsgesetz¹⁹³ mit einer **Wohnsitzauflage** versehen, solange Leistungen nach SGB II oder XII bezogen werden. Eine **räumliche Beschränkung** des Aufenthalts darf nur in Ausnahmefällen erfolgen.¹⁹⁴

¹⁹³AVwV zum AufenthG, 12.2.5.2.2, 12.2.5.2.3.

¹⁹⁴AVwV 12.1.1.1.

3.1.2. Berufsbezogene Sprachförderung (ESF-BAMF-Programm)

Da national Schutzberechtigten eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr erteilt wird (§ 26 Abs. 1 S. 4 AufenthG n. F.), werden sie vielfach aufgrund ihres dauerhaften und beständigen Aufenthalts Zugang zu dieser Sprachförderung haben. Anderenfalls können sie uneingeschränkt Teilnehmende am ESF-Bundesprogramm werden und so auch das ESF-BAMF-Programm nutzen (vgl. 2.1.2).

Wenn die Aufenthaltserlaubnis nicht ohnehin mit der Nebenbestimmung »Beschäftigung allgemein erlaubt« o. Ä. versehen ist, kann die Ausländerbehörde national Schutzberechtigten – wie auch anderen Migranten mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22–25 a AufenthG – für ein eventuelles Praktikum im Rahmen des ESF-BAMF-Programms eine Beschäftigungserlaubnis erteilen. Hierfür müssen weder bestimmte Voraufenthaltszeiten gegeben sein, noch muss die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung zustimmen (§ 4 Abs. 2 S. 3 AufenthG, § 31 BeschV).

3.1.3 Förderprogramm »Garantiefonds-Hochschulbereich« des BMFSFJ

Hierüber können auch Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 AufenthG gefördert werden, wobei die erste Antragstellung innerhalb von zwei Jahren nach der Einreise erfolgen soll (vgl. 2.2.5).¹⁹⁵

3.2. Vorbereitung auf die Nachholung von Schulabschlüssen

National Schutzberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG können einen Anspruch auf BAföG-Leistungen haben, wenn sie sich seit mindestens **vier Jahren** ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet in Deutschland aufhalten haben (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG).

Unter den gleichen Voraussetzungen haben auch Inhaber einer der nachfolgend genannten Aufenthaltserlaubnisse einen Anspruch auf BAföG-Leistungen (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG):

- § 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG (Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, wenn das Verlassen des Bundesgebietes eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde),

¹⁹⁵Jugendmigrationsdienst, a. a. O. (Fn. 188).

- § 25 Abs. 5 AufenthG wegen Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise.

Inhaber einer der nachfolgend genannten Aufenthaltserlaubnisse können einen Anspruch auf BAföG-Leistungen haben, ohne dass bestimmte Voraufenthaltszeiten vorliegen müssen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG):

- § 22 AufenthG wegen Aufnahme aus dem Ausland,
- § 23 Abs. 1 AufenthG wegen Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (etwa Bleiberechtsregelungen),
- § 23 Abs. 2 AufenthG wegen Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen (etwa im Rahmen des sogenannten Resettlements),
- § 23 a AufenthG: Aufenthaltsgewährung in Härtefällen
- § 25 a AufenthG: Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden.

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 24, 25 Abs. 4 S. 1, Abs. 4 a oder Abs. 4 b AufenthG, etwa Opfer von Menschenhandel oder Arbeitsausbeutung, haben daher nur bei eigener oder elterlicher Erwerbstätigkeit einen Anspruch auf BAföG-Leistungen (§ 8 Abs. 3 BAföG).

Liegen die genannten **ausländerrechtlichen Voraussetzungen** für den Bezug von BAföG-Leistungen bei den Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis **nicht vor**, greift auch hier die sogenannte »BAföG-Falle« (vgl. 1.2.1).

3.2.1. Rechtslage für national Schutzberechtigte und andere Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis im SGB II-Bezug ohne BAföG-Anspruch

Soweit eine schulische Berufsausbildung an den in § 2 Abs. 1 BAföG genannten Schulformen dem Grunde nach förderfähig ist, erhalten national Schutzberechtigte oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 19 SGB II (§ 7 Abs. 5 SGB II). Sie bekommen also ab dem Ausbildungsbeginn weder Leistungen nach dem BAföG noch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Nur in besonderen Härtefällen können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen gewährt werden (§ 27 Abs. 4 S. 1 SGB II). Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts¹⁹⁶ liegt eine besondere Härte

¹⁹⁶BSG, Urteil vom 6.9.2007 – B 14/7b AS 28/06 R – m. w. N. siehe <https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=76827>, zu der entsprechenden Regelung

allerdings nicht allein wegen des Ausschlusses von der Förderung nach § 8 BAföG vor. Ein besonderer Härtefall besteht demnach nur dann, wenn die Folgen des Ausschlusses über das Maß hinausgehen, das regelmäßig mit der Versagung von Hilfe zum Lebensunterhalt für eine Ausbildung verbunden ist. Überdies müssen die Folgen laut Bundessozialgericht als übermäßig hart erscheinen, selbst mit Rücksicht auf den Gesetzeszweck, die Sozialhilfe von den finanziellen Lasten einer Ausbildungsförderung freizuhalten.

3.2.2. Rechtslage für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis im Asylbewerberleistungs-Bezug ohne BAföG-Anspruch

Für diese Personengruppe gilt das Gleiche, wenn sie eine schulische Berufsausbildung an den in § 2 Abs. 1 BAföG genannten Schulformen beginnen, die dem Grunde nach förderfähig ist: Sie erhalten ab Ausbildungsbeginn – auch wenn die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG (vier Jahre Bezug von Asylbewerber-

leistungen) vorliegen – keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 2 AsylbLG i. V. m. SGB XII (§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB XII). Sie beziehen also weder Leistungen nach dem BAföG noch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Nur in besonderen Härtefällen¹⁹⁷ können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB XII).

Wenn sie allerdings noch **Grundleistungen** nach §§ 3 ff. AsylbLG¹⁹⁸ beziehen und keinen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG haben, erhalten sie nach Auffassung des OVG Nordrhein-Westfalen¹⁹⁹ trotz einer dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung weiterhin Grundleistungen nach § 3 AsylbLG (vgl. 1.2.1).

¹⁹⁷Vgl. 1.2.1, Fn. 136f.

¹⁹⁸Nach der Entscheidung des BVerfG, Urteil vom 18.7.2012 – 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11 – asyl.net, M19839, muss die Höhe der Grundleistungen den Leistungen nach SGB XII entsprechen, sie können allerdings nach § 3 AsylbLG in Sachleistungen oder Wertgut-scheinen ausbezahlt werden.

¹⁹⁹OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15.6.2001 – Az. 12 B 795/00 – (NRW Justiz) zum Leistungsbezug während des Studiums.

in §§ 27 Abs. 4; 7 Abs. 5 SGB II. In der Entscheidung wird ergänzt, dass eine Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises integrations- und bildungspolitisch wünschenswert sein mag, rechtlich aber nicht geboten ist.

3.3 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Auch bei national Schutzberechtigten und den sonstigen Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22–25 a AufenthG entspricht der Zugang zu den berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen im Wesentlichen dem zu BAföG-Leistungen (§ 52 Abs. 2; § 59 Abs. 1 SGB III i. V. m. § 8 Abs. 2 BAföG; § 59 Abs. 3 SGB III) (vgl. 2.2.2).

3.4 Angebote der Jugendsozialarbeit

Nach § 6 Abs. 2 SGB VIII können Migranten mit rechtmäßigem Aufenthalt oder Duldung, also auch national Schutzberechtigte und sonstige Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22–25 a AufenthG an diesen Angeboten teilnehmen (vgl. ansonsten 1.3.4.).

4. Migranten mit einer Duldung

In diesem Abschnitt wird dargestellt, in welchen Punkten sich die ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen für den Zugang zu Bildungsangeboten bei Inhabern einer Duldung von denjenigen für Asylsuchende unterscheiden. Ansonsten ist auf die Ausführungen unter 1. zu verweisen.

4.1 Beschäftigungserlaubnis

Für die Nutzung einiger Bildungsoptionen, etwa für manche schulischen Berufsausbildungen, ist der Besitz einer Beschäftigungserlaubnis erforderlich. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für Duldungsinhaber unterscheiden sich nur in zwei Punkten von denen für Asylsuchende (vgl. § 32 Abs. 4 BeschVO):

- Migranten mit einer Duldung kann eine Beschäftigungserlaubnis erst erteilt werden, wenn sie sich seit **einem Jahr** gestattet, geduldet oder erlaubt in Deutschland aufhalten (§ 32 Abs. 1 BeschV), sodass nach einem Jahr ein mindestens nachrangiger Arbeitsmarktzugang²⁰⁰

²⁰⁰Vgl. Fn. 102.

besteht; bei Asylsuchenden sind es neun Monate (§ 61 Abs. 2 S. 1 AsylVfG).

- Außerdem kann bei Duldungsinhabern ein sogenanntes **ausländerbehördliches Arbeitsverbot** vorliegen: Nach § 33 BeschV wird eine Beschäftigungserlaubnis nicht erteilt, wenn ein geduldeter Ausländer aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden kann, z. B. weil er selbst eine falsche Identität oder Staatsangehörigkeit angegeben hat, oder weil er eingereist ist, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erhalten.²⁰¹

Durch die Formulierung »eigene Täuschung« bzw. »eigene falsche Angaben« in § 33 Abs. 2 BeschV wurde klargestellt, dass etwa Kindern das Verhalten ihrer Eltern nicht zugerechnet werden kann.²⁰²

Eine Initiative von Niedersachsen und Schleswig-Holstein im Bundes-

rat, § 33 BeschV abzuschaffen, blieb kürzlich erfolglos.²⁰³

BeschV § 33



(1) Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, darf die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn

1. sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihnen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden können.

(2) Zu vertreten haben Ausländerinnen oder Ausländer die Gründe nach Absatz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn sie das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführen.

²⁰¹Zu den Einzelheiten vgl. Weiser, a. a. O. (Fn. 2).

²⁰²Bundesagentur für Arbeit (BA), Durchführungsanweisungen (DA) zur Beschäftigungsverordnung, Stand August 2013, 2.33.201, siehe <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-Beschaeftigungsverordnung.pdf>.

²⁰³Antrag der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein zur Verordnung zur Änderung des Ausländerbeschäftigungsrechts, TOP 20 der 920. Sitzung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten des Bundesrates am 18.4.2013; BR-Drs. 182/1/13, 22.4.2013, Nr. 11; BR-Drs. 182/13 vom 3.5.2013.

Ist eine Duldung, deren Inhaber seit über einem Jahr in Deutschland lebt, mit der Nebenbestimmung »Erwerbstätigkeit nicht gestattet« versehen, ist im Rahmen einer Beratung zu Bildungszugängen zu klären, ob die rechtlichen Voraussetzungen des § 33 BeschVO im Einzelfall zum betreffenden Zeitpunkt vorliegen. Ist das der Fall, sind die Möglichkeiten, einen Schulabschluss an einer beruflichen Schule nachzuholen sowie eine schulische Berufsausbildung zu beginnen, erheblich eingeschränkt, da diese Bildungsformen vielfach mit einem beschäftigungserlaubnispflichtigen Praktikum verbunden sind.

Migranten mit einer Duldung und einjährigem Voraufenthalt, der zu einem mindestens nachrangigem Arbeitsmarktzugang führt, können Teilnehmende des ESF-Bundesprogramms zur arbeitsmarktlichen Unterstützung von Bleibeberechtigten und Flüchtlingen mit Zugang zum Arbeitsmarkt II²⁰⁴ werden und als solche berufsbezogene Sprachförderung im Rahmen des **ESF-BAMF-Programms** nutzen (vgl. 1.1.2).

4.2 Auflage zur Duldung

Nach § 61 Abs. 1 S. 2 AufenthG können auch zur Duldung weitere Bedingungen und Auflagen angeordnet werden. Daher stellt sich, wie bei der Aufenthaltsgestattung, die Frage, ob eine Auflage, die Aufnahme eines Studiums zu unterlassen, ausländerrechtlich zulässig ist.

Den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG²⁰⁵ zufolge sind neben der räumlichen Beschränkung weitere Auflagen (z. B. Melde- und Anzeigepflichten) zulässig, soweit diese der Überwachung, Kontrolle und Ausreiseförderung vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer dienen. Die Einschränkungen müssen ihre Rechtfertigung im Zweck des Gesetzes finden, nämlich der Sicherstellung der Ausreise und der Verhinderung des »Untertauchens«.²⁰⁶ Durch das Verbot der Aufnahme eines Studiums wird im Regelfall, solange rechtliche oder tatsächliche Abschiebungshindernisse bestehen, die Ausreise nicht sichergestellt; die Aufnahme eines Studiums wird ein »Untertauchen« eher verhindern als fördern. Daher ist jedenfalls ein pauschales Verbot der

²⁰⁴Informationen zu diesem Programm beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, siehe http://www.esf.de/portal/generator/6610/sonderprogramm__bleibeberechtigte.html.

²⁰⁵AVwV zum AufenthG 61.1.2

²⁰⁶VGH Bayern, Beschluss vom 21.12.2006 – 24 CS 06.2958 – asyl.net, M9835; Keßler in Handkommentar Hofmann/Hoffmann, 1. Aufl. 2008, § 61 AufenthG Rn. 13.

Aufnahme eines Studiums durch den Gesetzeszweck nicht gerechtfertigt.

4.3 Räumliche Beschränkung

Die Duldung ist im Regelfall auf das Bundesland beschränkt, weitere Einschränkungen sind möglich (§ 61 Abs. 1 S. 1 und 2 AufenthG). Von der Beschränkung auf das Bundesland kann abgesehen werden, wenn dies zum Zwecke des Schulbesuchs oder des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erforderlich ist (§ 61 Abs. 1 S. 3 AufenthG). Auch eine Erweiterung der räumlichen Beschränkung zum Zwecke des Besuch eines berufsbezogenen Sprachkurses bei einem Bildungsträger – wie insbesondere der Volkshochschule – kommt durch eine weite Auslegung des Begriffs des Schulbesuchs in Betracht, da nicht vorausgesetzt ist, dass es sich um eine staatlich anerkannte Schulart handelt und jede Beschreibung der Schulart und des dort vermittelten Auslesungsziels fehlt.²⁰⁷

Damit kann die Ausländerbehörde die Nutzung von Bildungsangeboten insoweit ermöglichen.

4.4 Zugang zu BAföG-Leistungen

Inhaber einer Duldung haben nach § 8 Abs. 2a BAföG einen Anspruch auf BAföG-Leistungen, wenn sie sich seit mindestens vier Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Inland aufhalten. Damit sind sie in diesem Punkt besser gestellt als Asylsuchende (vgl. 2.1.1). Bei einem Voraufenthalt unter vier Jahren besteht für Migranten mit einer Duldung ein BAföG-Anspruch nur aufgrund der vorangegangenen eigenen oder elterlichen Erwerbstätigkeit (§ 8 Abs. 3 BAföG).

Einen Zugang zu der Vorbereitung der Nachholung des Hauptschulabschlusses im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen haben Duldungsinhaber wie Asylsuchende nur bei vorangegangener eigener oder elterlicher Erwerbstätigkeit – nicht jedoch aufgrund eines vierjährigen Voraufenthalts, da § 52 Abs. 2 SGB III nicht auf § 59 Abs. 2 SGB III verweist, wonach Migranten mit einer Duldung bei mindestens vierjährigem Voraufenthalt gefördert werden.

²⁰⁷GK in Funke-Kaiser, § 61 AufenthG R. 34; § 61 Abs. 1 S. 3 nennt die gleichen Bildungsoptionen wie § 58 Abs. 1 S. 3 AsylVfG, deren Aufzählung sei abschließend.

III. Aufenthaltsverfestigung

1. Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

Nach § 25 a AufenthG kann einem Inhaber einer Duldung unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden:

- Geburt im Inland oder Einreise vor dem 14. Geburtstag,
- sechs Jahre ununterbrochener Aufenthalt im Inland mit einem Aufenthaltstitel, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung,
- Beantragung der Aufenthaltserlaubnis im Alter zwischen 15 und 20 Jahren,
- sechs Jahre erfolgreicher Schulbesuch oder Erwerb eines anerkannten Schul- oder Berufsabschlusses im Inland.

In der Regel liegt ein erfolgreicher Schulbesuch vor, wenn der Jugendliche die Schule regelmäßig besucht und jeweils in die nächsthöhere Jahrgangsstufe versetzt wurde bzw. die nächste Versetzung wahrscheinlich ist.²⁰⁸ Ob ein einmaliges Wiederho-

len dem erfolgreichen Schulbesuch entgegensteht, ist eine Frage des Einzelfalls.²⁰⁹ Zu den anerkannten Schulabschlüssen gehören alle förmlichen Abschlüsse an allgemeinbildenden Schulen, aber auch anerkannte Abschlüsse einer Volkshochschule oder Abendschule.²¹⁰

Außerdem muss gewährleistet erscheinen, dass der Betreffende sich »aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann«. Bei straffällig gewordenen Jugendlichen oder Heranwachsenden kann nach der Gesetzesbegründung in aller Regel nicht von einer positiven Integrationsprognose ausgegangen werden.²¹¹

Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Abschiebung wegen eigener falscher Angaben oder eigener Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt wurde. Diese Formulierung stellt klar, dass es dabei nur auf das Verhalten des Jugendlichen oder Heranwachsenden selbst ankommt, weshalb ihm

²⁰⁹Burr in GK AufenthG, § 25 a, Rn. 15.

²¹⁰Ebd., Rn. 17.

²¹¹Ebd., Rn. 21; BT Drs. 17/ 5093 S. 15.

²⁰⁸BT Drs. 17/ 5093, S. 15.

2. Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete nach § 18 a AufenthG

das seiner Eltern nicht zugerechnet werden kann.²¹²

Wenn Jugendliche und Heranwachsende eine schulische oder berufliche Ausbildung oder ein Hochschulstudium absolvieren, können zur Sicherung des Lebensunterhalts Sozialleistungen in Anspruch genommen werden; ansonsten steht der Bezug von Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung²¹³ der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entgegen.

Mehrere Bundesländer (Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt)²¹⁴ haben zu der Auslegung der einzelnen Erteilungsvoraussetzungen Verwaltungsvorschriften erlassen, in denen Vorgaben etwa zur Auslegung des Begriffs »erfolgreicher Schulbesuch« gemacht werden.

²¹²Burr, a. a. O. (Fn. 209), Rn. 23; Bundesrat, a. a. O. (Fn. 203); BT-Drs. 17/5093, S. 16.

²¹³Kein Bezug von Analogleistungen nach § 2 AsylbLG i. V. m. SGB XII bzw. von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG, vgl. AVwV zum AufenthG, 2.5.1.2. Entgegen AVwV zum AufenthG, 2.5.1.3, ist die tatsächliche Inanspruchnahme von Wohngeld laut OVG Niedersachsen unschädlich, wenn kein Anspruch auf Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung nach AsylbLG besteht; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 20.3.2012 – 8 LC 277/10 –, <http://openjur.de/u/327660.html>,

²¹⁴Zu den Texten der einzelnen Erlasse vgl. GGUA, Projekt Q, siehe <http://www.einwanderer.net/25-a-aufenthg-bleiberecht-fuer-jugendliche-und-heranwachsende.303.0.html>.

Nach dem im Jahr 2009 eingeführten § 18 a AufenthG kann einem geduldeten Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn die BA der Erteilung der Beschäftigungserlaubnis für ein konkretes Arbeitsplatzangebot zugestimmt hat. Dabei wird die sogenannte Vorrangprüfung (also die Prüfung, ob deutsche Arbeitnehmer oder Personen mit einem besseren Aufenthaltsstatus für den Arbeitsplatz zur Verfügung stehen) nicht durchgeführt. Im Hinblick auf die Ausbildung und die Beschäftigung muss eine der drei folgenden Optionen erfüllt sein:

- Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung bzw. eines Hochschulstudiums in Deutschland und Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung **oder**
- anerkannter oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss und seit zwei Jahren ununterbrochene Ausübung einer dem Abschluss angemessenen Beschäftigung **oder**

- seit drei Jahren als Fachkraft unterbrochene Beschäftigung, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, sowie seit einem Jahr eigenständige Lebensunterhaltssicherung.

In allen Fällen müssen ausreichender Wohnraum und ausreichende Deutschkenntnisse vorliegen. Folgende Umstände schließen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus:

- Vorsätzliche Täuschung der Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände,
- Vorsätzliches Hinauszögern oder Behindern behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung,

Fazit

Wie dargestellt haben schulpflichtige Flüchtlinge im Wesentlichen den gleichen rechtlichen Zugang zu Bildungsangeboten wie Inländer. Schulische Angebote zum Erlernen der deutschen Sprache sind landesrechtlich zwar vorgesehen, in der Fläche aber stehen sie vielen jungen Flüchtlingen oftmals nicht zur Verfügung, was ihre Integration in das deutsche Bildungssystem verzögert oder sogar verhindert. Die rechtliche Gleichstellung führt aber

- Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen bzw. deren Unterstützung,
- Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftaten; Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen »ausländerspezifischer« Straftaten bleiben grundsätzlich außer Betracht.

Die Aufenthaltserlaubnis kann trotz der Einreise ohne erforderliches Visum und auch bei unanfechtbarer Ablehnung oder Rücknahme eines vorangegangenen Asylantrags erteilt werden (§ 18 a Abs. 3; § 5 Abs. 2; § 10 Abs. 3 S. 1 AufenthG).

nicht zu einer gleichberechtigten Teilhabe am Bildungssystem, solange sie sich auf das Fehlen von Leistungsaus-schlüssen beschränkt.

Nach dem Ende der Schulpflicht sind die Bildungszugänge insbesondere für Asylsuchende und Migranten mit einer Duldung weiterhin erheblich eingeschränkt:

Wenn auch die Öffnung der berufsbezogenen Sprachförderung nach einer Wartefrist von neun Monaten

bzw. einem Jahr diesen Personengruppen erstmals überhaupt die Chance gibt, Deutsch zu lernen, stellt sich die Frage, warum diese Möglichkeit nicht generell ab der Einreise besteht. Der Modellversuch in Bayern, in dem Sprachkurse im ersten Jahr angeboten werden, stellt in dieser Hinsicht zwar eine Verbesserung dar, kann aber einen gleichberechtigten Zugang von Asylsuchenden zu den Integrationskursen nicht ersetzen.

Der Zugang von Asylsuchenden und Migranten mit einer Duldung zu Vorbereitungsmaßnahmen für die Nachholung von Schulabschlüssen ist stark eingeschränkt; teilweise bestehen Ausschlüsse aufgrund des Aufenthaltsstatus, teilweise fehlen adäquate Angebote, die den fehlenden Deutschkenntnissen Rechnung tragen. Diesem Defizit könnte mit einem entsprechenden Angebot der beruflichen Schulen für diese Zielgruppe begegnet werden.

Der ausländerbehördliche Anwendungsspielraum bei den ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen (räumliche Beschränkung, Studienverbote etc.) und das Fortbestehen des ausländerbehördlichen Arbeitsverbotes, das auch Praktika verbietet und damit die Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung oder eines

Studiums unmöglich machen kann, verhindern die Inanspruchnahme von Bildungsoptionen; eine politische Initiative, das Arbeitsverbot abzuschaffen, blieb kürzlich leider erfolglos.²¹⁵

Ein entscheidendes Hindernis liegt weiterhin in dem Ausschluss verschiedener Flüchtlingsgruppen von Leistungen nach dem BAföG und gleichzeitig von sonstigen Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung (»BAföG-Falle«). Zu den Betroffenen gehören auch Flüchtlinge, bei denen zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse festgestellt wurden.²¹⁶ Das führt dann trotz Abschiebungsverbot dazu, dass keine schulische Ausbildung oder kein Studium begonnen werden kann.

Die Verknüpfung der erfolgreichen Nutzung von Bildungsangeboten mit der Möglichkeit einer Aufenthaltsverfestigung (vgl. insbesondere § 18 a und § 25 a AufenthG) widerspricht diesen Leistungsausschlüssen und muss bei der geplanten Neufassung des BAföG geändert werden.

²¹⁵Zu den Einzelheiten vgl. II.3.1.

²¹⁶Anderweitig Schutzberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG, vgl. II.2.2.1.

Abkürzungen

AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz (Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet)
AVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz (Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung)
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BeschV	Beschäftigungsverordnung (Verordnung über die Zulassung von neu einreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung)
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
DA	Durchführungsanweisungen
ESF	Europäischer Sozialfonds
EUG	Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bayern)
GA	Geschäftsanweisungen
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention (Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge)
IntV	Integrationskursverordnung
n. F.	Neue Fassung
SGB	Sozialgesetzbuch



Unsere Angebote

ASYLMAGAZIN – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht. Enthält aktuelle Rechtsprechung, Länderinformationen, Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen, Hinweise für die Beratungspraxis sowie Nachrichten. Das ASYLMAGAZIN erscheint zehnmal im Jahr.

Wichtiger Hinweis:

Die bestehenden Abonnements für Asyl-Info und Asylmagazin enden zum Jahresende 2013. Das ASYLMAGAZIN erscheint weiter, ab 2014 in Kooperation mit dem von Loeper Literaturverlag – bitten Sie daran, Ihr Abonnement zu erneuern!

Weitere Informationen und Bestellformular bei www.asyl.net.

www.asyl.net – Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählte Rechtsprechung und Länderinformationen, Adressen, Arbeitsmittel und Tipps.

www.ecoi.net – Online-Datenbank mit den wichtigsten öffentlich zugänglichen Informationen zu Herkunftsländern.

Dokumenten- und Broschürenversand – Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei www.asyl.net erwähnt werden, können bezogen werden bei IBIS – Interkulturelle Arbeitsstelle e. V., Klävemannstraße 16, 26122 Oldenburg, Fax: 0441/9849606, info@ibis-ev.de.